

Tätigkeitsbericht der Finanzkontrolle 2021





Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1 Wichtigste Ergebnisse	4
1.1 Hervorzuhebende Revisionen	4
1.2 Grosser Rat, Gerichte, Datenschutz	6
1.3 Regierungsrat, Staatskanzlei	6
1.4 Departement Volkswirtschaft und Inneres	7
1.5 Departement Bildung, Kultur und Sport	10
1.6 Departement Finanzen und Ressourcen	15
1.7 Departement Gesundheit und Soziales	22
1.8 Departement Bau, Verkehr und Umwelt	24
2 Tätigkeit der Finanzkontrolle	29
2.1 Zweck und Aufgaben der Finanzkontrolle	29
2.2 Stellung und Organisation der Finanzkontrolle	31
2.3 Qualitätssicherung	34
2.4 Zufriedenheitsumfrage im Jahr 2021	35
2.5 Auswertungen zum Jahr 2021	38
2.6 Ausblick	42
3 Übersicht über die Revisionen 2021	44
3.1 Grosser Rat, Gerichte, Datenschutz	44
3.2 Regierungsrat, Staatskanzlei	44
3.3 Departement Volkswirtschaft und Inneres	45
3.4 Departement Bildung, Kultur und Sport	46
3.5 Departement Finanzen und Ressourcen	47
3.6 Departement Gesundheit und Soziales	48
3.7 Departement Bau, Verkehr und Umwelt	49

Vorwort



Liebe Leserschaft

Ziel der Arbeit der Finanzkontrolle ist es mitzuhelfen, das Vertrauen in die Verwaltung zu erhalten und, wenn möglich, die Leistungen des Kantons zu verbessern. Der vorliegende Bericht vermittelt Ihnen einen Überblick über die Finanzkontrolltätigkeit und die wichtigsten Ergebnisse des Jahres 2021.

Viele Bereiche der Verwaltung waren erneut stark gefordert mit der Bewältigung der verschiedensten Folgen der Pandemie. Es galt eine Balance zwischen den verschiedensten bedeutungsvollen Aspekten zu halten. Zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie waren beispielsweise die vom Parlament bewilligten Gelder möglichst schnell und unbürokratisch auszuzahlen. Gleichzeitig galt es sicherzustellen, dass die Zahlungen einer späteren Überprüfung stand halten. In den Schulen galt es beispielsweise Infektionsschutzmassnahmen zu treffen und dabei die Belastungen von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Lehrern möglichst gering zu halten. Home-Office-Vorschriften verunmöglichten über lange Zeiträume die Arbeit im Büro und bei den Geprüften vor Ort. Es galt dennoch, eine gute Kommunikation und eine starke Unternehmenskultur zu erhalten sowie ein erfolgreiches Einarbeiten neuer Mitarbeitenden zu ermöglichen.

Eine wirksame Prüftätigkeit benötigt eine solide Akzeptanz in Verwaltung und Politik. Ausserdem braucht es die Bereitschaft, die eigenen Prozesse und Tätigkeiten kritisch zu hinterfragen und die Offenheit, Veränderungen anzugehen. Der Auftrag der Finanzkontrolle bringt es mit sich, dass der Fokus vor allem auf das Aufzeigen von Schwachstellen und Optimierungspotenzial gerichtet ist. Die Finanzkontrolle durfte auch im Jahr 2021 feststellen, dass die Aufgaben der Verwaltung im Wesentlichen ordnungs- und rechtmässig sowie wirtschaftlich verrichtet werden.

Ich danke dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und den Geprüften für das entgegengebrachte Vertrauen und die Unterstützung unserer Arbeit. Für das Engagement und die wertvolle Arbeit richte ich einen besonderen Dank ausserdem an die Mitarbeitenden der Finanzkontrolle.

Karin Eugster, Leiterin Finanzkontrolle



Wichtigste Ergebnisse

1.1 Hervorzuhebende Revisionen

Die Finanzkontrolle beurteilte, ob der Jahresbericht mit Jahresrechnung 2020 des Kantons Aargau den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die wichtigsten Prüfungsergebnisse werden in den Kapiteln 1.2 bis 1.8 wiedergegeben. Gesamthaft konnte die Finanzkontrolle in ihrer Berichterstattung vom 14. April 2021 (Revisionen 0805 / 0780) ein *uneingeschränktes Prüfungsurteil* abgeben und den Jahresbericht mit Jahresrechnung 2020 *zur Abnahme empfehlen*.

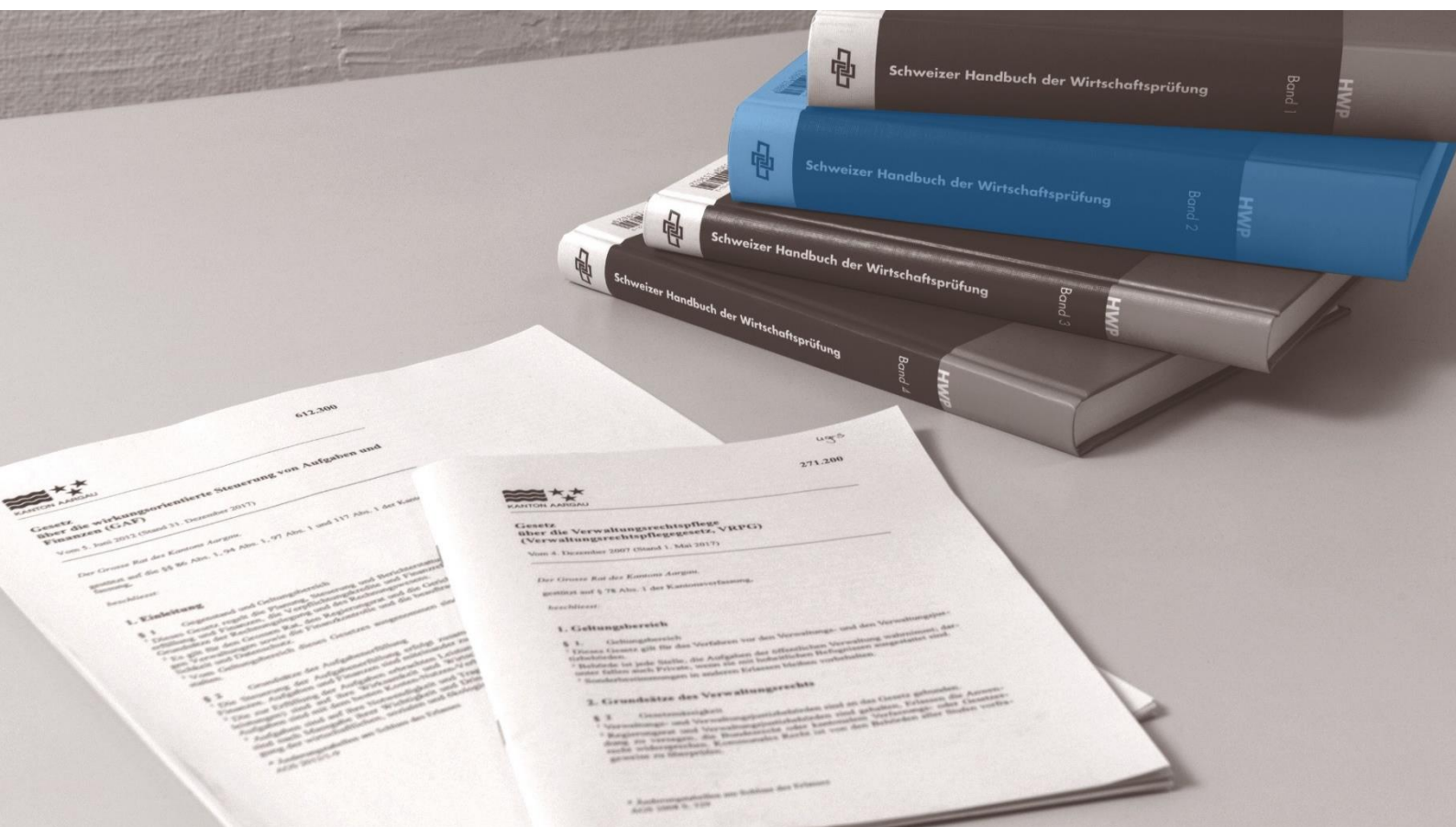
Im Jahr 2021 wurden von der Finanzkontrolle im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie zwei Revisionen durchgeführt. Ausserdem wurde eine Bachelorarbeit in Auftrag gegeben:

- Mit Revision 0792 wurden die Prozesse der Härtefallmassnahmenabwicklung gemäss der Sonderverordnung 2¹ beurteilt. Basierend auf den durchgeführten Prüfungshandlungen kam die Finanzkontrolle zum Schluss, dass die Recht- und Ordnungsmässigkeit der Prozesse gegeben war. Verbesserungspotential gab es bei den von den Antragsstellern einzureichenden Unterlagen und den von diesen zu bestätigenden Sachverhalten. Die Finanzkontrolle empfahl ausserdem Anpassungen bei der für die Gesuchseinreichung verwendeten WEB Plattform und bei der Formulierung von Verordnungen.
- Aufbauend auf der Prüfung der Prozesse (0792) wurde in der Revision 0861 anhand von 79 Stichproben die Recht- und Ordnungsmässigkeit der Entscheide der Härtefallmassnahmen beurteilt. Die Prüfung zeigte, dass bei verschiedenen Fällen noch Klärungsbedarf bestand, da beispielsweise zusätzliche Bestätigungen und Nachweise einzufordern waren. Die Finanzkontrolle wies auf verschiedene Risiken hin und machte Empfehlungen für die Erweiterung des Controlling-Konzepts des Departements Volkswirtschaft und Inneres.
- Die im Zusammenhang mit den Ausfallentschädigungen durchgeführte Bachelorarbeit ergab, dass die Entschädigungen im Kultursektor die gewünschte Wirkung erzielten. 100 der befragten Kulturunternehmen und Kulturschaffenden bestätigten, dass sie ohne die Ausfallentschädigungen signifikant stärkere finanzielle Einbrüche erlitten hätten. Wesentlich weniger Mitarbeitende hätten dadurch ihren Arbeitsplatz im Kultursektor verloren und es konnte dazu beigetragen werden, zu verhindern, dass Unternehmungen ihre Tätigkeit einstellen mussten.

¹ Sonderverordnung 2 zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie mit Beschluss vom 16. Dezember 2020

Mit Revision 0644 hat die Finanzkontrolle geprüft, ob die Korrekturen von bereits definitiv veranlagten Steuererklärungen von natürlichen Personen ordnungs- und rechtmässig sind. Die Finanzkontrolle hat anhand von 33 Fällen die formellen Prozesse und die Vorgaben bei Korrekturen beurteilt. Sie bemängelte, dass weder im systemgestützten Prozess, noch auf den Korrekturveranlagungen die unterschiedlichen Korrekturarten (Revision, Rechnungsfehler und Schreibversehen, ordentliche Nachbesteuerung etc.) ersichtlich sind. Entsprechend sind aus Sicht der Finanzkontrolle die Möglichkeiten einer effektiven Überwachung und Steuerung der Fälle eingeschränkt. Ausserdem fehlt nach wie vor eine Rechtsgrundlage für die Delegation von Nachsteuerverfahren an die Gemeinden. In diesem Zusammenhang kann nicht sichergestellt werden, dass Steuerpflichtige nur einmal von der straflosen Selbstanzeige profitieren.

Seit dem Jahr 2019 führt die Finanzkontrolle anhand eines standardisierten Prüfprogramms jährlich bei einigen Aufgabenbereichen Beurteilungen des Internen Kontrollsystems (IKS) durch. Im Jahr 2021 wurden 13 IKS-Prüfungen abgeschlossen. Die Finanzkontrolle beurteilte jeweils, ob die vom Regierungsrat auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzte Weisung umgesetzt wurde. Es zeigte sich, dass alle überprüften Aufgabenbereiche ein IKS gemäss der Weisung erstellt haben und die Ziele gemäss § 34 Abs. 3 der Verordnung über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen im Grundsatz erreicht wurden. Im Bereich der generellen IT-Kontrollen besteht häufig noch Verbesserungspotential. Mit der fortschreitenden Digitalisierung der Verwaltung ist es entsprechend wichtig, die Risiken im Bereich IT zu identifizieren, zu dokumentieren und gegebenenfalls entsprechende Kontrollmassnahmen zu installieren. Dies wurde erkannt und von den Geprüften zur Umsetzung aufgenommen.



1.2 Grosser Rat, Gerichte, Datenschutz

Die Jahresrechnungsprüfung 2020 (0796) ergab, dass die Buchführung und die Jahresrechnung der Gerichte Kanton Aargau (GKA) den finanzrechtlichen Vorgaben entsprechen. Die Finanzkontrolle wies im Bericht jedoch auf Verbesserungspotential in Bezug auf die Berechnungsweise der Abgrenzung für Gebührenablieferungen hin. Ausserdem monierte sie, dass die manuelle Erfassung von möglichen Forderungen aus Geldstrafen und richterlichen Bussen bei einem Weiterzug an das Obergericht Fehlerfassungsrisiken birgt. Empfehlungen aus einer vor-maligen Revision sind noch in Bearbeitung.

AB 710 Rechtsprechung

Internes Kontrollsystem Gerichte Kanton Aargau (0876) – Die Finanzkontrolle hat das IKS des AB 710 Rechtsprechung geprüft. Sie hat dazu Prüfungen bei den Bezirksgerichten Laufenburg, Rheinfelden und Zurzach vorgenommen und jeweils eine separate Berichterstattung abgegeben. Da viele der IKS-Prozesse zentral vorgegeben sind, wurden auch Empfehlungen an das Zentrale Rechnungswesen und Controlling GKA adressiert. So ist eine Risikobeurteilung für den Prozess der beschlagnahmten Vermögenswerte vorzunehmen. Bei der sehr wertvollen Checkliste "Prüfungen bei den Kassen der Gerichte Kanton Aargau", welche den geschäftsführenden Gerichtspräsidenten/IKS-Koordinatoren für die Überwachung des IKS als Hilfsmittel dient, gibt es Abstimmungsbedarf mit den weiteren IKS-Dokumenten. Bei der Eigenbeurteilung der Generellen IT-Kontrollen wurde Verbesserungspotential festgestellt. Zudem ortete die Finanzkontrolle einen Koordinationsbedarf zwischen den einzelnen Bezirksgerichten und empfahl Vorgaben zur einheitlichen Überwachung der Prozesse.

Internes Kontrollsystem Bezirksgericht Laufenburg (0830), Rheinfelden (0873) und Zurzach (0874) – Die Prüfungen bei den drei Bezirksgerichten hat ergeben, dass das IKS gemäss der Weisung erstellt worden ist und die Ziele gemäss § 34 Abs. 3 VAF² erreicht werden. Die Checkliste für die Prüfung bei den Kassen der GKA ist ein zentrales Hilfsmittel für die Beurteilung der Einhaltung der wichtigsten Kontrollen. Zukünftig sollte sie bei allen Bezirksgerichten ausgefüllt werden, damit sie als Nachweis zur Überwachung eingesehen werden kann.

1.3 Regierungsrat, Staatskanzlei

Die Finanzkontrolle hat die Jahresrechnung der Staatskanzlei (SK) für das per 31. Dezember 2020 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft (0793). Die Buchführung und die Jahresrechnung der SK entsprechen den finanzrechtlichen Vorgaben.

Die Prüfung des Jahresberichts 2020 des Aufgabenbereichs 120 Zentrale Stabsleistungen ergab (0783), dass dieser aussagekräftig, plausibel und ordnungsgemäss dargestellt war. Die Empfehlungen der Finanzkontrolle für eine Anpassung eines Ist-Wertes und eines Kommentars bei den Indikatoren konnten vor der definitiven Drucklegung umgesetzt werden. Zu verbessern war zudem die Dokumentation der Risikominimierungsmassnahmen des strategischen Risikomanagements und es bestand Überprüfungsbedarf bei der Einstufung einiger Ziele und Indikatoren.

² Verordnung über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (VAF, SAR 612.311)

1.4 Departement Volkswirtschaft und Inneres

Die Jahresrechnung des Departements Volkswirtschaft und Inneres (DVI) wurde für das per 31. Dezember 2020 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft (0802). Die Finanzkontrolle bestätigte, dass die Buchführung und die Jahresrechnung den finanzrechtlichen Vorgaben entsprechen. Im Anhang des Jahresberichts 2020 wurde im Rückstellungsspiegel vom DVI darauf hingewiesen, dass die Rückstellungen für Kreditausfallrisiken in Höhe von 1,876 Millionen Franken nicht abschliessend beurteilbar und mit einer wesentlichen Unsicherheit verbunden sind.

Aufgrund der Zwischenrevision zur Jahresrechnung 2021 des DVI (0803) konnte die Finanzkontrolle bestätigen, dass die Buchführung ordnungsmässig war. Festgestellt wurde Verbesserungspotential bei der Belegdokumentation im Zusammenhang mit Mitarbeiterspesen und Geschenken und Vergütungen an Mitarbeitende sowie bei der Formulierung von Buchungstexten. Moniert wurde ausserdem, dass Weiterbildungskosten nicht immer korrekt erfasst wurden, womit die Vollständigkeit des Lohnausweises tangiert war. Im Bereich der Vertragsinventarisierung bestand ebenfalls noch Verbesserungspotential.

Die Finanzkontrolle überprüfte im Auftrag der Eidgenössischen Spielbankenkommission (0820) ob die Betriebsprozeduren innerhalb einer Spielbank die gesetzlichen Vorgaben respektieren, das geforderte Qualitätsniveau aufweisen und ob die internen Vorgaben auch eingehalten wurden. Als Revisionsstelle des Vereins GERES-Community hat die Finanzkontrolle die Jahresrechnung nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision (0817) geprüft.

AB 200 Zentrale Dienstleistungen und kantonale Projekte

Härtefallmassnahmen gemäss § 1 Abs. 1 lit. g) der Sonderverordnung 2 zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (0792) - Der Bundesrat verabschiedete am 25. November 2020 die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung). Aufgrund der vom Bund beschlossenen Massnahmen wurde seitens Regierungsrat die Sonderverordnung 2 zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie mit Beschluss vom 16. Dezember 2020 rückwirkend auf den 1. Dezember 2020 angepasst. Seit dem 3. Dezember 2020 konnten betroffene Unternehmen Unterstützungsgesuche stellen. Im Fokus dieser Prüfung stand die Recht- und Ordnungsmässigkeit der Prozesse zur Abwicklung der Härtefallmassnahmen. Die Revision deckte den Zeitraum vom 3. Dezember 2020 bis Ende Januar 2021 ab. Basierend auf den durchgeführten Prüfungshandlungen kam die Finanzkontrolle zum Schluss, dass die Recht- und Ordnungsmässigkeit der Prozesse gegeben war.

Verbesserungspotential sah die Finanzkontrolle bei den von den Antragsstellern einzureichenden Unterlagen und zu bestätigenden Sachverhalten. Die meisten der aufgezeigten Verbesserungen wurden seitens DVI ab April 2021 in den Gesuchprozess integriert. Empfohlen wurde ausserdem eine systemtechnische Änderung der Web Plattform für Gesuche. Im Weiteren zeigte die Prüfung, dass Gesuchsteller im Kanton Aargau den Umsatzrückgang absolut oder pro Mitarbeitenden angeben können. Die auf Anregung der Finanzkontrolle getätigte Abklärung ergab, dass der Umsatzrückgang pro Vollzeitäquivalent für den Bund kein zulässiges Zugangskriterium im Sinne der Covid-19-Härtefallverordnung darstellt. Dies führt dazu, dass eine Abrechnung dieser Fälle mit dem Bund nicht möglich ist. Der Kanton Aargau hält jedoch an dem Kriterium fest und übernimmt die vollständige Finanzierung dieser gemäss Stellungnahme DVI

vergleichsweise wenigen Fälle. Zudem hat die Finanzkontrolle die Ausgestaltungen von bestimmten Verfügungen bemängelt. Die Verfügungen wurden im Nachgang zur Revision angepasst. Ein Follow-up der Feststellungen der Revision 2020-0760 ergab, dass die Empfehlungen der Finanzkontrolle grundsätzlich umgesetzt wurden. Es bestand lediglich bei einzelnen Fällen noch Abklärungsbedarf.

Härtefallmassnahmen gemäss § 1 Abs. 1 lit. g) der Sonderverordnung 2 zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie; Recht- und Ordnungsmässigkeitsprüfung der Entscheide (0861) – Aufbauend auf der Revision (0792) wurde bei dieser Anschlussprüfung die Recht- und Ordnungsmässigkeit der Entscheide anhand von Stichproben beurteilt. Die Stichprobe wurde per 30. April 2021 risikobasiert gezogen und umfasste 79 Fälle. Neben den bereits in der vorhergehenden Revision bestehenden Massnahme der Liquiditätshilfen wurden in der Zwischenzeit die Fixkostenbeiträge wegen Schliessung und wegen hohem Umsatzrückgang als weitere Massnahmen eingeführt und waren ebenfalls Gegenstand dieser Prüfung. Hervorzuheben sind die unterschiedlichen Ausgangslagen bei den verschiedenen Härtefallmassnahmen. Währendem die Liquiditätshilfe im Standardverfahren (Unternehmen mit Jahresumsatz über Fr. 200'000.-) sowie die Fixkostenbeiträge für grosse Unternehmen (Jahresumsatz über 5 Millionen Franken) einzeln von Treuhandgesellschaften geprüft und beurteilt wurden, erfolgten bei den übrigen Härtefallmassnahmen Zahlungen aufgrund von Selbstdeklarationen und automatisierten Plausibilitätsprüfungen. Diese Fälle unterliegen, wie von der Bundesverwaltung gemäss Art. 11 Covid-19-Härtefallverordnung gefordert, nachgelagert einer stichprobenartigen Kontrolle durch das DVI. Diese Prüfung der Finanzkontrolle fand vor der nachgelagerten Kontrolle durch das DVI statt.

Basierend auf den durchgeführten Prüfungshandlungen kam die Finanzkontrolle zum Schluss, dass die Recht- und Ordnungsmässigkeit der Entscheide der Härtefallmassnahmen gegeben war. Bei der Überprüfung der risikobasiert ausgewählten Entscheide betreffend Liquiditätshilfe wurden insgesamt 9 Fälle mit Beitragszahlungen von rund Fr. 240'000.- eruiert, bei denen die Beitragsberechtigung nicht abschliessend geklärt werden konnte. Bei den Fixkostenbeiträgen wurden insgesamt 19 Fälle identifiziert, bei denen der Verdacht besteht, dass sie nicht beitragsberechtigt waren oder bei welchen eine zu hohe Härtefallzahlung erfolgte. Bis 30. April 2021 wurden dabei mutmasslich rund Fr. 763'000.- zu viel an Beitragszahlungen geleistet. Gleichzeitig wurden 7 Fälle festgestellt, bei welchen eine Berechtigung für höhere Beitragszahlungen von rund Fr. 427'000.- bestehen könnte. Alle Feststellungen wurden vom DVI zur weiteren Abklärung entgegengenommen.

Zudem wurde festgestellt, dass bei zahlreichen Anträgen wichtige Unterlagen wie Jahresrechnungen oder Revisionsstellenberichte fehlten. Ebenfalls fehlten teilweise Bestätigungen, dass kein Betreibungsverfahren gegenüber Sozialversicherungen und kein Konkurs- und Liquidationsverfahren vorlagen. Ausserdem fehlten teilweise Nachweise zum Sitz der Gesuchsteller im Kanton Aargau. Zudem wies die Finanzkontrolle darauf hin, dass bei einigen Antragsstellern mutmasslich gegen die Meldepflicht an das Handelsregisteramt verstossen wurde. Von der Finanzkontrolle wurde eine Datenanalyse über die gesamte Grundpopulation der ausbezahlten Härtefallmassnahmen durchgeführt. Im Ergebnis wurden dem DVI mehrere Fälle zur Abklärung gemeldet, bei denen potentiell die maximale Beitragshöhe überschritten wurde, Angaben vom Handelsregisteramt wesentlich zu den Gesuchunterlagen abwichen, unklare Gründungsdaten vorlagen, die Geschäftstätigkeit nicht nachvollziehbar geprüft werden konnte oder eine kritische

Sitzverlegung vorlag. Bei der Massnahme der Liquiditätshilfe wurden dem DVI zudem Fälle von potentiell nicht profitablen und überlebensfähigen Antragsstellern sowie ein mutmassliches Doppelgesuch zur weiteren Untersuchung übergeben. Im Zusammenhang mit der Massnahme der Fixkostenbeiträge wegen hohem Umsatzrückgang und wegen Schliessung fand die Finanzkontrolle Fälle von potentiell falschen Selbstdeklarationen (Umsatz, Gewinn und Gründungsdatum), welche ebenfalls dem DVI zur Abklärung übergeben wurden. Zudem wies die Finanzkontrolle auf mögliche Überentschädigungen bei Teilschliessungen in gewissen Branchen und auf potentielle Risiken bei fehlender Spartenbetrachtung hin. Weiter stellte die Finanzkontrolle fest, dass es bei früh gestellten Anträgen zu potentiellen Ungleichbehandlungen der Antragssteller kommen konnte, da mit der späteren Einführung der Massnahme zu Fixkostenbeiträgen wegen hohem Umsatzrückgang in einigen Fällen Anspruch auf höhere Härtefallentschädigungen bestand, als bei Fixkostenbeiträgen wegen Schliessung. Das DVI verwies in der Stellungnahme auf die Verantwortung der Unternehmen hin, entsprechende Anträge bei neuen Massnahmen zu stellen.

Die aufgezeigten Feststellungen ergaben weitere Erkenntnisse für potentielle Prüfkriterien im Controlling-Konzept. Zudem regte die Finanzkontrolle eine Erweiterung des Controlling-Konzepts an in verschiedenen Bereichen wie zum Beispiel Massnahmen zur Überwachung von bedingten Gewinnbeteiligungen oder Massnahmen zur Überprüfung von Dividenden- und Tantiemenverbot. Die Empfehlungen werden ins Controlling-Konzept des DVI übernommen.

AB 225 Migration und Integration

Personalbereich (0831) – Die Finanzkontrolle überprüfte die internen Kontrollen im Personalbereich und beurteilte die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und der Rechnungslegung im Lohnaufwand. Dabei durfte festgestellt werden, dass die internen Kontrollen definiert und nachvollziehbar dokumentiert sind. Zudem decken sie die wesentlichen Risiken im Personalbereich ab. Es wurde jedoch festgestellt, dass die Auszahlung einer Prämie zur Reduktion des Gleitzeitguthabens nicht gesetzeskonform war und die hohen Bestände an Gleitzeit-, Ferien- und Überstunden zu reduzieren sind.

AB 235 Register und Personenstand

Personalbereich (0832) – Aufgrund dieser Prüfung durfte festgestellt werden, dass die internen Kontrollen richtig definiert und nachvollziehbar dokumentiert waren. Die Ordnungsmässigkeit und Rechtmässigkeit des Personalaufwands war gegeben. Teilweise fehlten jedoch Taggeldabrechnungen, was zu potentiellen Kontrolllücken führt. Die Finanzkontrolle hat empfohlen, in Zusammenarbeit mit HR Aargau DFR anzustreben, für alle Buchungen jeweils entsprechende Taggeldabrechnungen zu archivieren.

Internes Kontrollsystem (0846) – Die Prüfung des IKS zeigte, dass dieses gemäss der Weisung erstellt wurde. Ergänzungsbedarf gab es bei der Identifikation und Dokumentation von zwei Geschäftsprozessen. Ansonsten waren die wesentlichen Geschäftsprozesse und Prozessrisiken identifiziert und dokumentiert. Wesentliche Kontrolllücken existierten nicht, jedoch wurde bei der stichprobenweisen Prüfung der dokumentierten Eigenbeurteilung der generellen IT-Kontrollen festgestellt, dass eine periodische Überprüfung der Benutzerberechtigung bei einer Applikation fehlte und die Dokumentation von Testfällen bei einer anderen Applikation nicht stattfand. Für die wesentlichen Geschäftsprozesse lagen die notwendigen Prozessbeschreibungen vor und die jährliche Überwachung des IKS fand statt. Bei der Berichterstattung wurde

eine Abweichung zur durchgeführten Überwachung bemängelt, da die Berichterstattung teilweise nicht die effektive Überwachungstätigkeit abbildete.

AB 240 Gemeindeaufsicht und Finanzausgleich

Die Prüfung (0791) des Jahresberichts 2020 dieses Aufgabenbereichs ergab, dass dieser aussagekräftig, plausibel, ordnungsgemäss und im Einklang mit den relevanten Vorgaben dargestellt war. Die von der Finanzkontrolle empfohlenen Anpassungen in zwei Berichtsteilen konnten noch vor der definitiven Drucklegung umgesetzt werden.

AB 245 Standortförderung

Internes Kontrollsystem (0694) – Das IKS wurde gemäss der Weisung erstellt und die Ziele gemäss § 34 Abs. 3 VAF werden erreicht. Die wesentlichen Geschäftsprozesse wurden identifiziert und dokumentiert und die entsprechenden Prozessverantwortlichen wurden definiert. Es bestand jedoch Ergänzungsbedarf hinsichtlich der Querschnittsprozesse. Sie waren, aufgrund der Annahme, dass sie bei nicht eigener Prozessverantwortung nicht zu dokumentieren sind, nicht erstellt worden. Dieser Mangel wurde noch während der Prüfung behoben. Die wesentlichen Prozessrisiken waren identifiziert und dokumentiert. Bei einzelnen Risikobewertungen waren noch Korrekturen notwendig, welche ebenfalls sofort vorgenommen wurden.

AB 250 Strafverfolgung

Der Jahresbericht 2020 dieses Aufgabenbereichs war gemäss der durchgeführten Prüfung (0785) aussagekräftig, plausibel, ordnungsgemäss und im Einklang mit den relevanten Vorgaben. Die Finanzkontrolle stellte jedoch fest, dass noch eine Risikolandkarte im Sinne des Anhangs "Risikomanagement" zum Handbuch über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (HAF) zu erstellen war.

1.5 Departement Bildung, Kultur und Sport

Die Finanzkontrolle hat die Jahresrechnung des Departements Bildung, Kultur und Sport (BKS) für das per 31. Dezember 2020 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft (0794). Die Buchführung und die Jahresrechnung des BKS entsprachen den finanzrechtlichen Vorgaben. Die Finanzkontrolle wies im Bericht jedoch in unterschiedlichen Bereichen auf Fehler bei der periodengerechten Abgrenzung hin. Weiter wurde eine Kompetenzüberschreitung beim Abschluss eines Vergleichs bemängelt. Ein Follow-up der Feststellungen der Jahresrechnungsprüfung BKS aus dem Vorjahr ergab, dass die finanzrechtlich notwendige Bilanzierung von Geldkonten von kantonalen Schulen teilweise nicht korrekt vorgenommen wurde. Die Korrektur wurde noch während der Revision für die neue Periode vorgenommen.

In der Zwischenrevision zur Jahresrechnung 2021 (0795) hat die Finanzkontrolle geprüft, ob die Buchführung ordnungsmässig und korrekt war für die zum Revisionszeitpunkt verbuchten Aufwände und Erträge des BKS. Die Ordnungsmässigkeit und Korrektheit waren gegeben. Festzustellen war, dass Anpassungsbedarf bei der Anstellung des Betriebspersonals eines Museums besteht. Weiter empfahl die Finanzkontrolle, dass ordentliche Aufgaben möglichst durch eigenes Personal und nicht durch externes temporäres Personal abgedeckt werden. Die Abteilung Kultur wird gemäss Stellungnahme an der Praxis festhalten, dass Kleinpensen bis 20% aufgrund des administrativen Aufwands weiterhin durch externes temporäres Personal abgedeckt werden. Ein Follow-up der Feststellungen der Zwischenrevision BKS aus dem Vorjahr hat für

einige Fälle ergeben, dass die Vollständigkeit der Informationen zu Weiterbildungskosten auf dem Lohnausweis der Mitarbeitenden nach wie vor nicht gegeben ist. Zudem fanden Zahlungen mit Lohncharakter über den Kreditorenprozess statt.

Im Zusammenhang mit ihrer Finanzaufsichtstätigkeit hat die Finanzkontrolle nach dem Schweizer Prüfungsstandard 920 «Vereinbarte Prüfungshandlungen bezüglich Finanzinformationen» (0808) die Korrektheit des Übertrags aus den entsprechenden Drittmittelkonten der FHNW in die Zusammenstellung des Zentrums für Demokratie Aarau (ZDA) geprüft. Als Revisionsstelle der Karl Herr-Stiftung (0809) und der Aargauischen Kulturstiftung Pro Argovia (0810) hat die Finanzkontrolle die Jahresrechnungen nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision beurteilt. Sie hat ausserdem gemäss der Verordnung über die Verwendung der Mittel des Swisslos-Sportfonds die Jahresrechnung 2020 des Swisslos-Sportfonds des Kantons Aargau (Fondsbestandsentwicklung; ausbezahlte Beiträge) geprüft (0728). Die Finanzkontrolle bestätigte, dass die Jahresrechnung 2020 mit den finanzrechtlichen Vorgaben sowie der Swisslos-Sportfonds-Verordnung übereinstimmt. Mit separater Berichterstattung hat die Finanzkontrolle die Anpassung der Swisslos-Sportfonds-Verordnung per 1. Juni 2020 überprüft. Sie ortete das Risiko von zu hohen Auszahlungen bei reduziert durchgeführten Veranstaltungen sowie das Risiko von zu hohen Auszahlungen für abgesagte Veranstaltungen. Entsprechend empfahl sie die kritische Überprüfung der von den Veranstaltern erstellten Schlussabrechnungen.

AB 310 Volksschule

Rechnungsführungsprüfung sowie Recht- und Ordnungsmässigkeitsprüfung der Aufsicht über die Schulen (0742) - Die Schulaufsicht prüft im Rahmen der kantonalen Qualitätskontrolle periodisch alle Schulen mittels eines standardisierten, datengestützten und Kriterien geleiteten Verfahrens. Im Mittelpunkt dieser Revision stand die Beurteilung der Recht- und Ordnungsmässigkeit dieser Qualitätskontrolle und die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und der Rechnungslegung. Beides konnte durch die Finanzkontrolle grundsätzlich bestätigt werden. Sie wies jedoch darauf hin, dass Abklärungsbedarf bei der freihändigen Vergabe des Dienstleistungsauftrags an die FHNW³ und betreffend der im Dienstleistungsvertrag vereinbarten Kostensätze der FHNW besteht. Weiter wurde seitens Finanzkontrolle bemängelt, dass die Dienstleistungen der FHNW pauschal abgerechnet werden. Gemäss Stellungnahme werden die Dienstleistungen ab dem Jahr 2022 nach effektiv erbrachten Leistungen fakturiert.

Schule Obersiggenthal: Recht- und Ordnungsmässigkeitsprüfung bei der Anstellungsbehörde im Bereich Personalaufwand Lehrpersonen (0741) - Mit der Entlohnung der Lehrpersonen und der Mitglieder der Schulleitung unterstützt der Kanton die Gemeinden oder die Gemeindeverbände, welche Träger des obligatorischen Volksschulunterrichts sind. Die Prüfung der Entlohnung bei der Schule Obersiggenthal zeigte, dass die Recht- und Ordnungsmässigkeit des Personalaufwands der Lehrpersonen grundsätzlich gegeben war. Es wurde jedoch bemängelt, dass bei rund 20 Anstellungen keine schriftlichen Verträge vorlagen. Zudem existierte kein notwendiges Pflichtheft für den Anstellungsvertrag einer Assistenzperson. Weiter hat die Finanzkontrolle festgestellt, dass eine beträchtliche Anzahl von rückwirkenden Anstellungen oder Anstellungen kurz vor Ende des Semesters vorgenommen wurden. Abklärungen haben ergeben, dass die Verträge zu einem wesentlichen Teil das Mentorat für neue Lehrpersonen betra-

³ Fachhochschule Nordwestschweiz

fen. Bei der Betreuung von Lehrpersonen frisch ab Ausbildung oder aus dem Ausland ist gemäss erhaltenen Auskünften eine zusätzliche Anstellung erforderlich, was plausibel erscheint. Es lag jedoch keine Dokumentation vor, für welche neuen Lehrpersonen welcher Bedarf eruiert wurde und welche Ressourcen diesen Bedarf abdeckten. Zudem wies die Schule Obersiggenthal für das Schuljahr 2019/20 eine vollständige Beanspruchung der bewilligten Ressourcen aus. Dies, die rückwirkenden Verträge und die fehlende Schriftlichkeit könnten den Eindruck erwecken, dass mit den nachträglichen Anstellungen die bewilligten Ressourcen bewusst ausgeschöpft wurden. Die Schule Obersiggenthal ist mit der Empfehlung einverstanden, dass zukünftig der Bedarf für Mentorate nachvollziehbar zu dokumentieren ist und künftig alle Anstellungen schriftlich zu vereinbaren sind.

AB 315 Sonderschulung, Heime und Werkstätten

Die Prüfung des Jahresberichts 2020 ergab (0784), dass dieser aussagekräftig, plausibel, ordnungsgemäss und im Einklang mit den relevanten Vorgaben dargestellt war. Die Finanzkontrolle empfahl jedoch das jährlich durchzuführende strategische Risikomanagement künftig nachvollziehbar zu dokumentieren. Zudem bestand aus Sicht der Finanzkontrolle Überprüfungsbedarf bei der Einstufung eines Indikators.

Internes Kontrollsystem (0826) - Die Prüfung zeigte, dass das IKS grundsätzlich gemäss der Weisung erstellt worden ist. Die Ziele gemäss § 34 Abs. 3 VAF wurden teilweise erreicht. Die wesentlichen Geschäftsprozesse waren grundsätzlich identifiziert und dokumentiert, das Geschäftsprozessinventar vermittelte jedoch keine Gesamtübersicht über alle Prozesse, sondern enthielt nur die als IKS-relevant eingestufteten Prozesse. Dies erschwert die jährliche Überprüfung des Inventars. Bezüglich der wesentlichen Prozessrisiken bestand noch Ergänzungsbedarf. Ausserdem existierte Überarbeitungsbedarf bei der Definition und Beschreibung von einigen Risiken. Wesentliche Kontrolllücken gab es nicht. Teilweise wurden jedoch Geschäftsprozesse und IKS-Massnahmen in der IKS-Dokumentation vermischt. Prozessbeschreibungen lagen vor, es existierte aber bei der Dokumentation teilweise Aktualisierungsbedarf. Die jährliche Überwachung des IKS wurde vorgenommen, wobei die Finanzkontrolle Verbesserungspotential bei der Dokumentation und Ausbaubedarf betreffend Umfang und Methoden aufzeigte. Die Empfehlungen wurden zur Umsetzung aufgenommen.

Recht- und Ordnungsmässigkeitsprüfung im Bereich Personalaufwand Lehrpersonen der Heilpädagogischen Schulen (HPS) (0824) - Die Heilpädagogischen Schulen mit öffentlich-rechtlicher Trägerschaft gelten als öffentliche Schulen, womit die Anstellung von Lehrpersonen unter das kantonale Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen fällt. Die Entschädigung der rund 107 Vollzeitstellen erfolgt direkt durch den Kanton und wird mit den vereinbarten Pauschalen verrechnet. Die Prüfung ergab, dass die Ordnungsmässigkeit und die Rechtmässigkeit des Personalaufwands für Lehrpersonen gegeben waren. Die Finanzkontrolle wies aber auf die Problematik hin, dass unterschiedliche Vorgaben für die öffentlich-rechtlich und die privatrechtlich organisierten Einrichtungen bestehen und dadurch Unterschiede im Handlungsspielraum der Einrichtungen zu Benachteiligungen führen können. Gemäss Stellungnahme sind keine grossen Abweichungen bei den Löhnen für Lehrpersonen möglich. Zukünftig sollen dennoch die vereinbarten Lehrerlöhne bei privaten Trägerschaften stichprobenweise überprüft werden. Zudem wies die Finanzkontrolle auf einen erhöhten Aufsichtsbedarf bei privaten Trägerschaften hin. Im Gegensatz zu den öffentlich-rechtlichen Trägerschaften wird der Personalaufwand Lehrpersonen bei privaten Trägerschaften nicht direkt durch den Kanton entschädigt. Somit sind die

Risiken im Zusammenhang mit der Anstellung von Lehrpersonen und dem laufenden Personalaufwand nicht durch das IKS des BKS abgedeckt. Gemäss Stellungnahme sollen die Risiken zukünftig im Rahmen der Umsetzung von «Arcus»⁴, mit den bereits erwähnten Stichproben sowie mit der Überprüfung von auffälligen Veränderungen in der Betriebsrechnung abgedeckt werden.

AB 320 Berufsbildung und Mittelschule

Recht- und Ordnungsmässigkeitsprüfung im Bereich interkantonaler Lastenausgleich Berufsfachschulvereinbarung (BFSV) und Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) (0825) - Im Rahmen von interkantonalen Vereinbarungen sind die Abgeltungen der beruflichen Grundbildung und der höheren Fachschulen geregelt, welche die Wohnsitzkantone den ausserkantonalen Schulen zu leisten haben. Ziel der Prüfung war es, die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und der Rechnungslegung, wie auch die Ordnungs- und Rechtmässigkeit des Aufwands und des Ertrags im Bereich interkantonaler Lastenausgleich BFSV und HFSV zu beurteilen. Beides konnte grundsätzlich bestätigt werden. Bezüglich der Buchführung und Rechnungslegung wurde jedoch die Kontierung der Beiträge bemängelt. Die Finanzkontrolle wies ausserdem auf die Nichteinhaltung der Kompetenzregelung hin, da für die Unterzeichnung von Kostengutsprachen elektronische Unterschriften von Personen eingesetzt werden, die nicht am Prozess mitwirkten. Zudem wurde auf eine Kontrolllücke bei den Kostengutsprachen hingewiesen und bemängelt, dass keine systematische Gesamtabstimmung der Kontrollliste mit der Finanzbuchhaltung erfolgt. Die Prüfung zeigte ausserdem, dass der Abrechnungs- und Auszahlungsprozess Medienbrüche enthält, welche aufwändige und fehleranfällige manuelle Eingaben und Kontrollen erforderlich machen. Da die interkantonalen Vereinbarungen zu gleichen Voraussetzungen für alle Beteiligten führen, werden die gleichen Daten wahrscheinlich von den meisten Schulen, als auch von anderen Kantonen parallel geführt und kontrolliert. Die Finanzkontrolle empfahl daher, der Erziehungsdirektorenkonferenz ein IT-Projekt im Sinne der Digitalisierung für den Vollzug der Vereinbarungen vorzuschlagen.

AB 325 Hochschulen

Rechnungsführungsprüfung sowie Recht- und Ordnungsmässigkeitsprüfung im Bereich Ausbildungsbeiträge (0827) - Mit Stipendien und Darlehen werden Menschen unterstützt, die ihre Ausbildung nicht alleine finanzieren können. Durch die gezielte finanzielle Unterstützung werden die Ausschöpfung des Bildungspotentials und die Chancengerechtigkeit gefördert. Die Revision hatte ergeben, dass die Buchführung und die Rechnungslegung ordnungsgemäss sind. Die Finanzkontrolle wies aber darauf hin, dass für zugesicherte Beiträge ein Ausweis im Anhang der Jahresrechnung 2020 fehlte. Die Prüfungshandlungen zeigten des Weiteren auf, dass die Ordnungsmässigkeit der Prozesse der Ausbildungsbeiträge grundsätzlich gegeben ist. Bei den Arbeitsschritten der Gesuchprüfung bestand jedoch noch Dokumentationsbedarf, da das Handbuch für den Prozess noch nicht aktualisiert wurde. Weiter sind bei den Prüfungsschritten der Gesuche der Geschäftsprozess und die IKS-Kontrollen zu entflechten und das Risiko- und Kontrollinventar entsprechend anzupassen.

⁴ Neues Lohnsystem für Lehrpersonen und Schulleitungen der Volksschule

AB 340 Kultur

Ordnungsmässigkeit der Gesuchbearbeitung, der Beitragszahlung und des Beitragscontrollings beim Swisslos-Fonds (0738) – Die Finanzkontrolle konnte die Ordnungsmässigkeit der Gesuchbearbeitung, der Beitragszahlung und des Beitragscontrollings im Bereich des Swisslos-Fonds bestätigen. Festgestellt wurde, dass das Handbuch für das IT-Tool "Absidion" als Leitfaden noch nicht fertiggestellt war. Empfohlen wurde ausserdem das Einführen einer Checkliste zur Sicherstellung der Einhaltung der Swisslos-Fonds-Verordnung. Moniert wurde auch, dass Auflagen gemäss Bestätigungsschreiben im "Absidion" nur teilweise hinterlegt wurden, was die Überwachung erschwert. Beim Controlling der Schlussabrechnungen existierte ein erhöhter manueller Aufwand, der durch die Erweiterung des verwendeten IT-Tools gesenkt werden könnte. Ausserdem fehlten Vorgaben für das Controlling des Schlussberichts, was die Gleichbehandlung der Beitragsbeurteilung sicherstellen könnte. Die Einsichtnahme in Schlussabrechnungen zeigte, dass bei den unterstützten Projekten auch Gewinne erwirtschaftet worden sind. Die Finanzkontrolle hat empfohlen zu definieren, wie mit allfälligen Gewinnen umgegangen werden soll.

Schlussabrechnung Verpflichtungskredit MA Legionärspfad Betrieb (0879) - Der Grosse Rat hat mit GRB Nr. 2019-1033 vom 8. Januar 2019 den Antrag der Überführung des Legionärspfad Vindonissa in den ordentlichen Betrieb gutgeheissen. Für den Betrieb des Legionärspfad Vindonissa wurde ein Verpflichtungskredit für einen jährlich wiederkehrenden Bruttoaufwand von Fr. 1'285'000.- gesprochen. Die Prüfung ergab, dass die geprüfte Schlussabrechnung ordnungsgemäss und im Einklang mit den Vorgaben der relevanten Rechtsgrundlagen dargestellt worden ist.

Bachelorarbeit im Zusammenhang mit Ausfallentschädigungen an Kulturschaffende - Kulturunternehmen und Kulturschaffende konnten für den finanziellen Schaden, der aus den COVID-19 bedingten Absagen oder Verschiebungen von Veranstaltungen und Projekten oder aus Betriebsschliessungen entstand, eine Ausfallentschädigung in Form einer nicht rückzahlbaren Finanzhilfe beantragen. In diesem Zusammenhang unterstützte die Finanzkontrolle Aargau eine Bachelorarbeit zweier Studenten der FHNW. Das Ziel der Bachelorarbeit war es, eine Wirksamkeitsprüfung der Ausfallentschädigungen vom 21. März bis 20. September 2020 für Kulturunternehmen und für Kulturschaffende vom Kanton Aargau durchzuführen. Im Rahmen der Arbeit wurden einerseits die gesetzlichen Grundlagen im Zusammenhang mit den Ausfallentschädigungen analysiert und andererseits eine Umfrage bei den Kulturunternehmen und Kulturschaffenden des Kanton Aargau durchgeführt. Dabei gaben rund 100 gesuchberechtigte Kulturunternehmen und Kulturschaffende Auskunft. Befragt wurden sie zu ihrer finanziellen Situation, zur Personalwirtschaft, zum Prozess der Gesucheinreichung und zu ihrer Einschätzung bezüglich der Verhinderung von Schäden der Kulturlandschaft sowie zum Erhalt der kulturellen Vielfalt. Die Bachelorarbeit kam zur Schlussfolgerung, dass der Kultursektor ohne Ausfallentschädigungen signifikant stärkere finanzielle Einbrüche erlitten hätte. Durch die Ausfallentschädigungen, welche subsidiär neben weiteren Massnahmen wie die Kurzarbeitsentschädigung eingeführt wurden, haben wesentlich weniger Mitarbeitende ihren Arbeitsplatz im Kultursektor verloren. Von den Teilnehmenden wurde der Gesuchsprozess als eher bürokratisch und kompliziert empfunden. Dennoch konnten die Schäden im Kultursektor gering gehalten werden und es konnte im Wesentlichen verhindert werden, dass Unternehmen ihre Tätigkeit einstellen mussten. Zusammenfassend konnte die Hauptfragestellung «Hat die Ausfallentschädigung die gewünschte Wirkung im Kultursektor erzielt?» als grösstenteils erfüllt beurteilt werden.

1.6 Departement Finanzen und Ressourcen

Die Prüfung der Jahresrechnung des Departements Finanzen und Ressourcen (DFR) für das Jahr 2020 (0797) ergab, dass die Buchführung und die Jahresrechnung des DFR den finanzrechtlichen Vorgaben entspricht. Beanstandet wurde unter anderem, dass für die Abgrenzung von Ferien-, Überstunden und Gleitzeitguthaben eine Kontrolle der Stammdaten fehlte. Zudem wurde bemängelt, dass eine Rückstellung für pauschale Steueranrechnungen von juristischen Personen zu hoch war und aufgrund der Umstellung des Bundesanteils für direkte Bundessteuer eine nicht verbuchte Schuld gegenüber dem Bund bestand. Im Weiteren war die Berechnung der Einzelwertberichtigungen der Kantons- und Gemeindesteuern von juristischen Personen nur teilweise nachvollziehbar und Beteiligungen von wesentlichen, erfolglos gemahnten Steuerforderungen wurden nicht vorgenommen. Ein Follow-up der Feststellungen aus dem Vorjahr ergab, dass alle Punkte, bis auf die Bereinigung der Sachkonten für Sozialabgaben am Jahresende und eine fehlende Wertberichtigung einer Anlage im Bau, umgesetzt wurden.

Die Finanzkontrolle beurteilte bei der Zwischenrevision zur Jahresrechnung 2021 (0806) die Buchführung für die zum Revisionszeitpunkt verbuchten Aufwände und Erträge im DFR als ordnungsgemäss und korrekt. Verbesserungspotential bestand bei der Ablage von Detailbelegen zu Rückforderungen und bei einigen Kreditorenbelegen war der Zeitraum der Leistungserbringung nicht ersichtlich.

Als Revisionsstelle der Aargauischen Landwirtschaftlichen Kreditkasse (ALK) hat die Finanzkontrolle die Jahresrechnung 2020 nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision geprüft (0812). Weiter hat die Finanzkontrolle nach dem Schweizer Prüfungsstandard 805 die eingereichte «Abrechnung über Steuern und Bussen» (Formular 57) für die Steuerperioden 1994 bis 2021 per 31. Dezember 2020 gemäss Art. 104a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer und der Richtlinien der eidgenössischen Steuerverwaltung geprüft (0811).

Die Finanzkontrolle hat gemäss § 12 Abs. 1 Lit. c Verordnung über die Verwendung der Mittel des Swisslos-Fonds die Fondsbestandsentwicklung und die ausbezahlten Beiträge des Swisslos-Fonds 2020 geprüft (0729). Bestätigt wurde, dass die finanzrechtlichen Vorgaben sowie die Swisslos-Fonds-Verordnung eingehalten werden. Mit separater Berichterstattung hat die Finanzkontrolle auf das Risiko von zu hohen Auszahlungen aufgrund der Auswirkungen der COVID-19 Pandemie aufmerksam gemacht. Veranstaltungen mussten verschoben/abgesagt oder reduziert durchgeführt werden. Die Finanzkontrolle ortete das Risiko von zu hohen Auszahlungen bei reduziert durchgeführten Veranstaltungen sowie das Risiko von zu hohen Auszahlungen für abgesagte Veranstaltungen. Gemäss Stellungnahme wurde ein Konzept zur Überwachung der korrekten Einrechnung von allfälligen Überschüssen in Folgeprojekte erarbeitet.

AB 410 Finanzen

Die Prüfung des Jahresberichts 2020 dieses Aufgabenbereichs ergab (0786), dass er aussagekräftig, plausibel, ordnungsgemäss und im Einklang mit den relevanten Vorgaben dargestellt war. Die Finanzkontrolle empfahl jedoch zu prüfen, inwiefern im Risikomanagement abteilungsspezifische Risiken in die Risikoüberlegungen einbezogen werden könnten. Weiter hat die Finanzkontrolle Verbesserungspotential bei einigen Zielen im Hinblick auf die Erfassung qualitativer Indikatoren und die Zielformulierung aufgezeigt. Zudem wurde empfohlen, bei einigen Indikatoren die Einschätzung der Steuerbarkeit und die Einstufung kritisch zu hinterfragen.

ELBA – Applikationsprüfung (0761) – Das System "ELBA" (elektronische Belegführung und Archivierung) ermöglicht eine medienbruchfreie Verarbeitung, Verbuchung und Archivierung von Kreditorenrechnungen. Das heisst, das Einlesen, Erfassen, Visieren, Verbuchen und Archivieren der Rechnungen erfolgen ausschliesslich digital. Mit dieser Prüfung verfolgte die Finanzkontrolle das Ziel der Beurteilung der Ordnungsmässigkeit nach COBIT⁵ für die Ziele gemanagtes, IT-bezogenes Unternehmensrisiko, Bereitstellung von IT-Services, die den Geschäftsanforderungen entsprechen, Sicherheit von Informationen, Verarbeitungsinfrastruktur und Anwendung, IT-Compliance mit internen Richtlinien. Aufgrund der Prüfungshandlungen konnte bestätigt werden, dass die geprüften relevanten Prozesse für die Applikationssoftware "ELBA" angemessen gestaltet und dokumentiert wurden.



⁵ COBIT (Version 2019) ist ein integratives Rahmenwerk der ISACA für eine umfassende Governance und ein effektives Management der Unternehmens-Informatik. Es umfasst Methoden, Prinzipien, Best Practices und Leitfäden, die erforderlich sind, um eine optimale Wertschöpfung durch den IT-Einsatz im Unternehmen zu erreichen. ISACA (www.isaca.org) ist ein führender internationaler Anbieter für Wissensvermittlung, Zertifizierung, Förderung und Bildung in den Bereichen Prüfung und Sicherheit von Informationssystemen, IT-Governance und -Management sowie IT-bezogenen Risiken und Compliance.

AB 415 Statistik

Internes Kontrollsystem (0837) - Bei der Beurteilung, ob das interne Kontrollsystem im Aufgabenbereich 415 Statistik gemäss der Weisung erstellt wurde, stellte die Finanzkontrolle fest, dass Überarbeitungsbedarf bei der Darstellung des Geschäftsprozessinventars bestand und eine Auflistung der Risikoüberlegungen fehlte.

AB 420 Personal

Lohnvergleichsanalyse (0829) - Die Finanzkontrolle wurde von Human Resources Aargau auf der Grundlage des Gleichstellungsgesetzes und in Anlehnung an die Verordnung über die Überprüfung der Lohnvergleichsanalyse beauftragt, eine formelle Überprüfung der Lohnvergleichsanalysen vorzunehmen. Aufgrund der unterschiedlichen Besoldungssysteme wurden zwei Lohnvergleichsanalysen erstellt. Die Eine berücksichtigte das Verwaltungspersonal des Kantons Aargau und zeigte eine unerklärte geschlechtsspezifische Lohndifferenz von 2.2 %. Die Zweite wurde für die Lehrpersonen erstellt und zeigte eine unerklärte geschlechtsspezifische Lohndifferenz von 0.5 %. Die definierten Toleranzschwellen wurden somit bei beiden Analysen nicht überschritten. Die Prüfung erfolgte in Übereinstimmung mit dem Schweizer Prüfungsstandard 950. Bei der formellen Überprüfung der beiden Lohnvergleichsanalysen ist die Finanzkontrolle nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen sie schliessen müsste, dass die Lohnvergleichsanalysen für den Referenzmonat Dezember 2020 nicht in allen Belangen den Anforderungen gemäss Art 13 d Abs. 4 des Gleichstellungsgesetzes entsprechen.

AB 425 Steuern

Die Prüfung (0782) hat ergeben, dass der Jahresbericht 2020 aussagekräftig, plausibel, ordnungsgemäss und im Einklang mit den relevanten Vorgaben dargestellt war. Verbesserungspotential wurde seitens der Finanzkontrolle bei einigen Indikatoren im Berichtsteil C identifiziert. Die Finanzkontrolle empfahl die Überprüfung der Formulierung und Berechnung von einigen Indikatoren.

Direkte Bundessteuer: Abrechnung und Ablieferung; Rechnungsführungs-, IKS- sowie Ordnungsmässigkeits- und Rechtmässigkeitsprüfung (0645) - Aufgrund des gesetzlichen Auftrags hat die Finanzkontrolle als unabhängiges kantonales Finanzaufsichtsorgan die Abrechnung und Ablieferung der direkten Bundessteuer für das Jahr 2020 geprüft. Die Finanzkontrolle konnte sich davon überzeugen, dass die «Abrechnung über Steuern und Bussen» (Formular 57) per 31. Dezember 2020 und die Ablieferung an den Bund korrekt erfolgte.

Beurteilung der Ordnungs- und Rechtmässigkeit von Korrekturen bereits definitiv veranlagter Steuererklärungen von Natürlichen Personen (0644) - In einer Prüfung aus dem Jahr 2019 stiess die Finanzkontrolle bei einer Systemauswertung auf eine grosse Anzahl von Korrekturen rechtskräftiger Entscheide von natürlichen Personen für den Zeitraum 2008 bis 2018. Korrekturverfahren dürfen in der Regel nur im Zeitfenster von 30 Tagen nach Eröffnung des Entscheids durchgeführt werden oder in gesetzlich klar definierten Fällen. Da sich durch die Einsicht in die Informatikapplikation keine eindeutigen Erklärungen für die Korrekturveranlagungen finden liessen, wurden weitere Abklärungen durch die Einsicht in die Dossiers bei den Gemeindesteuerämtern notwendig. Es wurden daher seitens der Finanzkontrolle entsprechende Stichproben ausgewählt und das Kantonale Steueramt damit beauftragt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Hintergründe für die Korrekturverfahren zu klären. Die Ergebnisse der Prü-

fung wurden im Sommer 2020 der Finanzkontrolle kommuniziert. Seitens Kantonalem Steueramt wurden nur Fälle ab dem Steuerjahr 2014 überprüft, weil die Steuerjahre davor nicht durchgehend elektronisch vorlagen und vom Gemeindepersonal mit grossem Zeitaufwand im Papierarchiv gesucht und beschafft hätten werden müssen. Es wurden somit 33 der 92 seitens Finanzkontrolle gemeldeten Fälle validiert. Das Kantonale Steueramt kam zum Schluss, dass alle 33 im Detail geprüften Korrekturen detailliert dokumentiert und belegt sind. Es könne in keinem Fall ein Mangel in der Ausführung oder der Dokumentation festgestellt werden. Somit könne ein systembedingter Fehler ausgeschlossen werden. Basierend auf den genannten 33 Fällen hat die Finanzkontrolle eine Beurteilung der Prozesse vorgenommen und geprüft, ob der gesetzliche Rahmen und die internen Vorgaben eingehalten waren. Eine materielle Prüfung der Fälle wurde nicht vorgenommen, was in zum Teil abweichende Schlussfolgerungen des Kantonalen Steueramts und der Finanzkontrolle resultierte. Die Finanzkontrolle stellte fest, dass die Ordnungs- und Rechtmässigkeit des Korrekturprozesses von bereits definitiv veranlagten Steuererklärungen von natürlichen Personen nur eingeschränkt gegeben war. Insbesondere bestand Verbesserungspotential für die Abbildung der Korrekturen im System VERANA für eine effektivere Überwachung und Steuerung der Fälle. Bemängelt wurde daher, dass im System nicht zwischen den verschiedenen Arten von Korrekturen (Revision, Rechnungsfehler und Schreibversehen, ordentliche Nachbesteuerung etc.) unterschieden wird. Eine Verbesserung der Problematik wird gemäss Stellungnahme im Zusammenhang mit der Ablösung der Steuerbezugssysteme eingeplant. Die Finanzkontrolle wies ebenfalls auf Optimierungsbedarf bei der Stichprobenauswahl des Steueramts zur 4-Augenprinzip-Kontrolle hin. Bei den Korrekturverfügungen bemängelte die Finanzkontrolle ausserdem, dass die Art der Korrektur sowie deren Rechtsgrundlage nicht ersichtlich ist. Weiter wurde festgehalten, dass teilweise die Abweichungsbegründungen der Korrekturverfügungen unzureichend waren. Wie bereits in vorgängigen Prüfungen festgestellt, fehlt nach wie vor die Rechtsgrundlage für die Delegation von Nachsteuerverfahren (insbesondere bei Bagatellfällen) an die Gemeinden. In diesem Zusammenhang sind auch die Meldungen der Selbstanzeigen an die Eidgenössische Steuerverwaltung unvollständig, womit nicht sichergestellt ist, dass Steuerpflichtige von der straflosen Selbstanzeige nur einmal Gebrauch machen. Weiter hat die Finanzkontrolle moniert, dass die Vorgaben zur betragsmässigen Geringfügigkeit bei Rektifikaten teilweise nicht eingehalten wurden und in einigen Fällen formelle Mängel bei den Einspracheverfahren bestanden.

Follow-up Prüfung im Bereich Grundstückschätzung (0833) - Der Follow-up zeigte, dass die Umsetzung der Empfehlungen aus der vorgängigen Revision des Jahrs 2015 teilweise erfolgte. Viele der damals seitens Kantonalem Steueramt abgegebenen Stellungnahmen verwiesen auf die Einführung der Applikation «GRUN3». Die mit «GRUN3» geplante Ablösung der Applikation «GRUN2», welche technisch veraltet ist, wurde aufgrund der möglichen Abschaffung des Eigenmietwerts im Jahr 2018 bis auf weiteres sistiert. Entsprechend wurde die Umsetzung einiger Empfehlungen tangiert, wie beispielsweise die Kontrolle des aktuellen Arbeitsstands bei Grundstückschätzungen. Die Finanzkontrolle bemängelte ausserdem, dass ein erarbeitetes Zugriffskonzept für die Applikation «GRUN2» noch nicht eingeführt wurde und die Benutzerberechtigungen bei Mitarbeitenden ausserhalb der Sektion Grundstückschätzung nicht regelmässig überprüft wurden. Zudem wurde eine Bestätigung zur Einhaltung des Verhaltenskodex seitens der Mitarbeitenden nicht eingeholt. Ausserdem fehlte für die Mitarbeitenden mit Nebenbeschäftigungen eine regelmässige Überprüfung der Zugriffe auf Daten von Objekten in der eigenen Wohngemeinden oder in Gemeinden des Firmensitzes. Im Weiteren bemängelte die Fi-

nanzkontrolle die fehlende Umsetzung einer Stichprobenkontrolle bei durchgeführten Schätzungen. Die Empfehlungen wurden zur Umsetzung aufgenommen. Weiter wird gemäss Stellungnahme die Einführung einer periodischen Rotation der Zuständigkeit der Grundstückschätzer und Grundstückschätzerinnen im Hinblick auf die geplante Strategie Schätzungswesen 2024 geprüft. Im Zusammenhang mit der geplanten Strategie Schätzungswesen wird auch der aktuell fehlende Prozess für die Durchführung von zukünftigen Markterhebungen definiert. Dabei soll das Verwaltungsgerichtsurteil vom 16. September 2020 bezüglich der Einzelfallbetrachtung von Eigenmietwerten betreffend verändernder Marktmieten berücksichtigt werden.

Follow-up Prüfung im Bereich Wertschriftenbewertung (0859) - Ein Follow-up der Ergebnisse einer Revision aus dem Jahr 2016 ergab, dass die Umsetzung der Empfehlungen im Bereich Wertschriftenbewertung teilweise erfolgt ist. Aus Sicht der Finanzkontrolle bestand weiterhin Verbesserungspotential im Zusammenhang mit Abweichungen zum Kreisschreiben 28⁶ (KS 28). Abweichungen zu KS 28 steht die Finanzkontrolle grundsätzlich kritisch gegenüber, da sich daraus das Risiko einer Ungleichbehandlung der Steuerpflichtigen ergibt. Ebenfalls hat die Finanzkontrolle in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass das Vieraugenprinzip bei Abweichungen zu KS 28 in einigen Fällen nicht eingehalten wurde. Weiter empfahl die Finanzkontrolle die Stichprobenanzahl und die Kriterien der Stichprobenauswahl bei der übergeordneten Kontrolle der Wertschriftenbewertung kritisch zu überprüfen und verwies auf Kontrolllücken in diesem Bereich. Ein wichtiger Teil der Wertschriftenbewertung ist die Ertragswertberechnung, für die das KS 28 zwei unterschiedliche Modelle vorsieht. Die Finanzkontrolle stellte fest, dass in einem Fall von diesen Modellen abgewichen wurde und in mehreren Fällen vor Ablauf der Fünfjahresfrist Modellwechsel stattgefunden hatten. In diesem Zusammenhang wurde zudem bemängelt, dass in einzelnen Fällen der vorgesehene Maximalwert des Kapitalisierungssatzes überschritten wurde. Zudem wurde in einem Fall die Korrektheit von wesentlichen Gewinnkorrekturen nicht angemessen geprüft beziehungsweise dokumentiert. Die Feststellungen werden gemäss Stellungnahme zur Umsetzung aufgenommen. Zudem werden aufgrund eines Hinweises der Finanzkontrolle die Vorschriften zur Bewertung von Liegenschaftsbeständen im Handbuch Wertschriftenbewertung ergänzt.

VERANA – Applikationsprüfung (0851) – Mit der Softwareanwendung "VERANA" wird die Veranlagung der natürlichen Steuerpflichtigen des Kanton Aargau vorgenommen. Die Anwendung ist seit 2008 im produktivem Einsatz. Seither erfolgten im Wesentlichen drei Ausbaustufen. Mit dieser Prüfung verfolgte die Finanzkontrolle das Ziel der Beurteilung der Ordnungsmässigkeit nach COBIT für die Ziele gesteuertes IT-Risiko, Lieferung von IT-Services in Übereinstimmung mit den Geschäftsanforderungen, Sicherheit von Informationen, Verarbeitungsinfrastrukturen und Anwendungen sowie Datenschutz und IT-Compliance mit internen Richtlinien. Aufgrund der Prüfungshandlungen konnte bestätigt werden, dass die relevanten Prozesse für die Applikationssoftware "VERANA" angemessen gestaltet und dokumentiert wurden. Wichtiges Verbesserungspotential wurde jedoch beim Risikomanagement wie auch beim Daten- und Problemmanagement festgestellt. Ausserdem sind Wiederherstellungstests periodisch einzuplanen. Teile der Dokumentation waren zudem nicht aktuell. Sämtliche Empfehlungen wurden zur Umsetzung aufgenommen.

⁶ Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer; Kreisschreiben 28 vom 28. August 2008

Verpflichtungskredit Informatikprojekt VERANA; Erneuerung Fachapplikation "Veranlagung natürliche Personen" (0865) - Das Projekt umfasste die technologische Erneuerung der bestehenden Applikation "VERANA" und beinhaltete eine Umstellung vom dezentralen Betrieb auf einen zentralen Betrieb beim Kanton. Die Prüfung ergab, dass die Ordnungsmässigkeit der Kreditabrechnung eingeschränkt und die Darstellung teilweise nicht im Einklang mit den Vorgaben der relevanten Rechtsgrundlagen und den Kreditbeschlüssen war. Bemängelt wurde, dass im Schlussbericht der Kreditabrechnung Informationen zur Erreichung der Ziele fehlten. Weiter war keine Gegenüberstellung für den wiederkehrenden Aufwand des genehmigten Kredits mit den Ist-Kosten vorhanden und eine Gegenüberstellung fehlte auch für die Weiterverrechnung der aufgelaufenen Kosten und die daraus resultierenden Gemeindebeiträge. Eine Gegenüberstellung der Kosten zum genehmigten wiederkehrenden Aufwand wurde der Finanzkontrolle nachgereicht. Aus dieser war ersichtlich, dass der Verpflichtungskredit für den wiederkehrenden Aufwand von 1 Million Franken um Fr. 225'536.- überschritten wurde. Moniert wurde ausserdem, dass die Kostenabweichungen unvollständig erläutert waren. Zudem wurde bemängelt, dass die Abrechnung des wiederkehrenden Aufwands nicht gemäss den finanzrechtlichen Vorgaben erfolgte und dass ein formeller Vergabeentscheid für eine freihändige Vergabe nicht vorlag. Der einmalige Bruttoaufwand von 9,6 Millionen Franken wurde um Fr. 83'386.- unterschritten. Aufgrund der während der Revision nachgereichten Unterlagen und Erläuterungen empfahl die Finanzkontrolle, die Kreditabrechnung dennoch zu genehmigen.

AB 430 Immobilien

Verpflichtungskredit Kantonsschule Wettingen; Ergänzung der Sportinfrastruktur (0781) - Der Grosse Rat hat mit GRB Nr. 2015-0818 vom 24. März 2015 einen Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von Fr. 17'600'000.- beschlossen. Die Prüfung ergab, dass die Kreditabrechnung ordnungsgemäss und im Einklang mit den Vorgaben der relevanten Rechtsgrundlagen dargestellt worden ist. Die Kreditüberschreitung von Fr. 92'162.46 wurde durch Mehrkosten für die Umsetzung der in 2015 verschärften Brandschutzvorschriften sowie einer negativen Teuerung begründet. Die Finanzkontrolle stellte fest, dass ein Teil der Planungskosten ausserhalb des Gesamtleistervertrags vergütet wurden. Der unterzeichnete Vertrag war dadurch unvollständig. Weiter wurde bemängelt, dass eine Verbilligung, welche durch die Negativteuerung entstanden war, durch die Abteilung Immobilien Aargau nicht geltend gemacht wurde. Gemäss Stellungnahme wurden die Empfehlungen durch Prozessanpassungen bereits umgesetzt.

Verpflichtungskredit Standort Bildungsgang Sozialpädagogik HF der Höheren Fachschule Gesundheit und Soziales (HFGS) (0868) - Die Prüfungen ergaben, dass die Kreditabrechnung über Fr. 3'865'264.95 mit einer Kreditunterschreitung von Fr. 769'758.06 (einmaliger Bruttoaufwand) und über Fr. 385'750.40 mit einer Kreditunterschreitung von Fr. 44'215.60 (wiederkehrenden Bruttoaufwand) ordnungsgemäss dargestellt worden ist. Die geringere Beanspruchung des Verpflichtungskredits für den einmaligen Bruttoaufwand wurde hauptsächlich mit den wenigen Bestellungenänderungen der Nutzer begründet. Die Finanzkontrolle bemängelte, dass der Verpflichtungskredit in den Aufgabenbereichsberichten des Jahresberichts mit Jahresrechnung 2018 bis 2020 nicht ausgewiesen war.

Verpflichtungskredit Strassenverkehrsamt Schafisheim; Verwaltungsgebäude; Gesamtplanung (0773) – Die Finanzkontrolle hat im Jahr 2017 eine Zwischenabrechnung des Kredits «Strassenverkehrsamt Schafisheim; Verwaltungsgebäude; Gesamtplanung» geprüft. Damals

war eine Schlussabrechnung aufgrund von allfälligen Kosten einer Bürgschaft im Zusammenhang mit einem Werkliefervertrag nicht möglich. Basierend auf den Ergebnissen der Prüfung der Zwischenabrechnung hat die Finanzkontrolle nun die Schlussabrechnung geprüft und festgestellt, dass die Kreditabrechnung ordnungsgemäss und im Einklang mit den relevanten Rechtsgrundlagen dargestellt worden war. Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung wurde empfohlen, die Kreditabrechnung über Fr. 24'312'025.60 mit einer Kreditüberschreitung von Fr. 781'284.50 zu genehmigen. Allerdings hat die Finanzkontrolle darauf hingewiesen, dass ein Zusatzkredit hätte beantragt werden müssen.

AB 435 Informatik

Zentrales Identitäts- und Zugriffsmanagement (IAM) (0763) – Das Identity- und Access Management (IAM) des Kantons verwaltet alle Identitäten, die elektronischen Zugang zu Kantons-services benötigen. Ohne ein flexibles, zentrales IAM ist die Digitalisierung von Geschäftsprozessen nicht zu meistern. Die zunehmende Vernetzung hat zur Folge, dass Services vermehrt im Verbund von lokalen und externen IT Ressourcen bereitgestellt werden. Bei dieser Prüfung verfolgte die Finanzkontrolle das Ziel der Beurteilung der Ordnungsmässigkeit nach COBIT für die Ziele Gesteuertes IT-Risiko, Sicherheit von Informationen, Verarbeitungsinfrastrukturen und Anwendungen und Datenschutz, IT-Compliance mit internen Richtlinien. Aufgrund der Prüfungshandlungen konnte bestätigt werden, dass die relevanten Prozesse angemessen gestaltet und dokumentiert wurden. Verbesserungspotential wurde beim Risikomanagement festgestellt, da die Schutzbedarfsanalyse zu vervollständigen ist. Ausserdem ist ein ISDS⁷-Konzept in Kraft zu setzen. Zudem empfahl die Finanzkontrolle, die Ausfallsicherheit der IAM-Produktivumgebung periodisch zu testen und eine Eigenbeurteilung der generellen IT-Kontrollen durchzuführen. Zudem wurde moniert, dass die Softwareänderungsdokumentation unvollständig, die Testvorgänge bei Funktionserweiterungen sowie die Überprüfung der Benutzerberechtigung unzureichend dokumentiert sind.

AB 440 Landwirtschaft

Internes Kontrollsystem (0838) - Bei der Beurteilung, ob das IKS gemäss der Weisung erstellt wurde, stellte die Finanzkontrolle fest, dass dies bestätigt werden kann. Ergänzungsbedarf gab es bei der Identifikation und Dokumentation eines Geschäftsprozesses und der finanzrelevanten Applikationen. Ausserdem fehlten Risikoeinschätzungen für gewisse IKS-relevante Geschäftsprozesse. Zudem bestand Überprüfungsbedarf bei einigen Risiken. Die Finanzkontrolle hat ausserdem empfohlen, die notwendigen Prozessbeschreibungen mit den im Prozess integrierten finanzrelevanten Applikationen zu ergänzen. Ebenfalls ist bei einigen Geschäftsprozessen der Prozessschritt der buchhalterischen Abwicklung noch abzubilden.

Rechnungsführungsprüfung sowie Recht- und Ordnungsmässigkeitsprüfung im Bereich Strukturverbesserung und Raumnutzung (0836) - Ziel der Prüfung war die Beurteilung der Ordnungsmässigkeit der Buchführung und Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Recht- und Ordnungsmässigkeit im Bereich Strukturverbesserung und Raumnutzung. Die Finanzkontrolle konnte sich davon überzeugen, dass beide Prüfungsziele gegeben waren. Verbesserungspotential sah die Finanzkontrolle bei der Fakturierung der Gebühren, da diese mit hohem manuellem Aufwand vorgenommen wird. Gemäss Stellungnahme soll ein geplantes Informatik-

⁷ Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept

projekt hier Abhilfe schaffen. In diesem Zusammenhang soll auch die seitens der Finanzkontrolle empfohlene Digitalisierung von Dossiers im Bereich Boden-, Pacht- und Regulierungsrecht umgesetzt werden. Weiter empfahl die Finanzkontrolle die Einführung von schriftlich definierten Kriterien für die Beurteilung der Neuzuteilung bei landwirtschaftlicher Landumlegung. Zudem soll geprüft werden, ob Stellungnahmen des Aufgabenbereichs 440 Landwirtschaft im Rahmen der kantonalen Vernehmlassung zu Baugesuchen entschädigt werden können.

1.7 Departement Gesundheit und Soziales

Die Prüfung (0798) der Jahresrechnung 2020 des Departements Gesundheit und Soziales (DGS) ergab, dass die Buchführung und die Jahresrechnung den finanzrechtlichen Vorgaben entsprachen. Die Finanzkontrolle stellte jedoch fest, dass eine wesentliche Unsicherheit bezüglich der Höhe der Rückstellung für die Entschädigung der Spitäler für COVID-19-bedingte Vorhalteleistungen bestand. Die Schätzung der Rückstellungshöhe wurde aufgrund von Selbstdeklarationen der Spitäler ermittelt, deren Angaben zum Revisionszeitpunkt ungeprüft waren. Zudem hat ein Follow-up der Feststellungen aus dem Vorjahr ergeben, dass eine fehlende Schlussabrechnung eines abgebrochenen Projekts die Werthaltigkeit einer Anlage im Bau tangierte, da entsprechende Wertberichtigungen erst mit vorliegender Schlussabrechnung vorgenommen werden.

In der Zwischenrevision zur Jahresrechnung 2021 (0799) hielt die Finanzkontrolle fest, dass die Buchführung der zum Revisionszeitpunkt verbuchten Aufwände und Erträge des DGS ordnungsmässig und korrekt waren. Die Finanzkontrolle wies jedoch auf Risiken hinsichtlich der materiellen Prüfung der Entschädigung der Spitäler für Covid-19-Pandemie bedingte Vorhalteleistungen und auf eine wesentliche Unsicherheit der Rückstellungshöhe dieser Entschädigungen hin. Aus Sicht der Finanzkontrolle ist eine Auszahlung von Ertragsausfällen und Zusatzkosten erst legitim, wenn diese Vorhalteleistungen angemessen geprüft sind. Zum Zeitpunkt der Zwischenrevision reichten die Nachweise für eine Auszahlung der Vorhalteleistungen nicht aus. Weiter monierte die Finanzkontrolle fehlende oder nicht korrekte Angaben im Vertragsinventar.

Als Revisionsstelle des Regionalen Heilmittelinspektorats der Nordwestschweiz (0813) und des Vereins Aargauer Netzwerk Alter (0814) hat die Finanzkontrolle die Jahresrechnungen 2020 nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision geprüft. Im Auftrag des Gemeindegremiums hat die Finanzkontrolle gemäss § 38 Pflegeverordnung nach dem Schweizer Prüfungsstandard 920 die Clearingstelle des Kantons Aargau für das Jahr 2020 geprüft (0815).

AB 510 Soziale Sicherheit

Die Prüfung des Jahresberichts 2020 dieses Aufgabenbereichs (0787) hat ergeben, dass dieser aussagekräftig, plausibel, ordnungsgemäss und im Einklang mit den relevanten Vorgaben dargestellt war. In Berichtsteil C zeigte die Finanzkontrolle bei einem Ziel Überprüfungsbedarf bezüglich der Abdeckung durch die Indikatoren auf. Zudem wurde festgestellt, dass bei einigen Zielen die Indikatoren nur indirekt oder in Relation zu anderen Indikatoren das entsprechende Ziel messen. Daher empfahl die Finanzkontrolle bei einzelnen Zielen die Relation und Aussagekraft der Indikatoren zu überprüfen.

TUTORIS – Applikationsprüfung (0767) – "TUTORIS" ist ein Standardprogramm für den Kantonalen Sozialdienst (KSD) und das Asylwesen, das seit 1999 im Einsatz ist. 2014 wurde die

heute aktuelle Plattform "TUTORIS.NET" eingeführt. Später wurde auch die damals vom Lieferanten nicht mehr unterstützte Fallführungsapplikation im Fachbereich Bewilligung migriert. Mit dieser Prüfung verfolgte die Finanzkontrolle das Ziel der Beurteilung der Ordnungsmässigkeit nach COBIT für die Ziele gesteuertes IT-Risiko, Lieferung von IT-Services in Übereinstimmung mit den Geschäftsanforderungen, Sicherheit von Informationen, Verarbeitungsinfrastrukturen und Anwendungen sowie Datenschutz und IT-Compliance mit internen Richtlinien. Aufgrund der Prüfungshandlungen konnte bestätigt werden, dass die relevanten Prozesse für die Applikationssoftware "TUTORIS" angemessen gestaltet und dokumentiert wurden. Allerdings war das ISDS-Konzept noch nicht fertig gestellt. Weiter war die Stellvertretung für den First-Level-Support noch im Aufbau. Der Passwortschutz der aktuellen "TUTORIS"-Version erfüllte die aktuellen Anforderungen noch nicht.

AB 515 Betreuung Asylsuchende

Follow-up Prüfung (0839) - Dieser Aufgabenbereich wurde einer Follow-up-Prüfung unterzogen. Die überprüften 41 Empfehlungen wurden grundsätzlich umgesetzt. Die Finanzkontrolle hielt jedoch fest, dass in einem Fall eines ausgelaufenen Vertrags die Schriftlichkeit tangiert war, da die Leistungen ohne eine neue Vereinbarung mit den gleichen Tarifen weitergeführt wurden. Weiter fehlte in einem Fall die beschaffungsrechtliche Neubeurteilung in Bezug auf die per 1. Juli 2021 in Kraft getretenen Vorgaben. Zudem fehlte eine Analyse der Unterbringungsformen der unbegleiteten minderjährigen Asylbewerberinnen und deren Einfluss auf die Integration. Gemäss erhaltener Stellungnahme ist eine erste Zusammenarbeit mit einer Fachhochschule mangels Interesse 2019/20 gescheitert, die Thematik soll jedoch nochmals aufgenommen werden, sofern sich ein geeigneter Partner für ein Projekt finden lässt.

AB 535 Gesundheit

Die Prüfung des Jahresberichts 2020 (0788) zeigte in Berichtsteil C bei einigen Zielen einen Überprüfungsbedarf der Indikatoren auf. Aus Sicht der Finanzkontrolle war bei diesen Zielen die Relation und Aussagekraft der zugeordneten Indikatoren nur bedingt gegeben. Die Abteilung Gesundheit wird diese auf den AFP 2023-2026 überprüfen und gegebenenfalls anpassen. Weiter fehlte bei einem Indikator ein notwendiger Kommentar zu einem Status. Ansonsten war der Jahresbericht aussagekräftig, plausibel, ordnungsgemäss und im Einklang mit den relevanten Vorgaben dargestellt.

Recht- und Ordnungsmässigkeitsprüfung im Bereich Spitalrechnung (0748) - Die kantonale Verwaltung und die Versicherer übernehmen anteilmässig die Finanzierung der stationären Behandlung der Aargauer Patientinnen und Patienten. Die Tarife werden zwischen den Leistungserbringern und den Versicherern ausgehandelt oder bei Uneinigkeit durch den Kanton festgesetzt. Der Kanton beteiligt sich an diesen Kosten mit einem fixen Prozentsatz, welcher in den Jahren 2020 und 2021 jeweils 55 % betrug. Ziel der Prüfung war es, die Recht- und Ordnungsmässigkeit der Prozesse im Bereich Spitalrechnung und die Wirksamkeit der entsprechenden Kontrollen zu beurteilen. Beides konnte bestätigt werden. Auch wurden die Empfehlungen aus vorgängigen Revisionen umgesetzt.

AB 540 Militär- und Bevölkerungsschutz

Internes Kontrollsystem (0749) - Bei der Beurteilung des IKS stellte die Finanzkontrolle fest, dass es für einige Applikationen Ergänzungsbedarf bei der Risikobeurteilung der generellen IT-Kontrollen gab. Weiter bestand aufgrund fehlender jährlicher Aktualisierung und Überprüfung

der Risiko- und Kontrollinventare Verbesserungspotential bei der Nachvollziehbarkeit der Kontrolldokumentation. Zudem bestand bezüglich der jährlichen Überwachung des IKS Verbesserungsbedarf bei Umfang und Methode der Überwachung. Insbesondere wurde empfohlen, die Methode «Wurzelstichprobe» häufiger anzuwenden. Im Grundsatz konnte jedoch bestätigt werden, dass das IKS gemäss der Weisung erstellt worden ist.

1.8 Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Die Prüfung der Jahresrechnung 2020 des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) (0856) ergab, dass die Buchführung und die Jahresrechnung den finanzrechtlichen Vorgaben entsprachen. Die Finanzkontrolle wies darauf hin, dass die Rückstellung für die Covid-19-Pandemie bedingten Ertragsausfälle der Transportunternehmen des Öffentlichen Verkehrs über 35 Millionen Franken von erheblichen Unsicherheiten geprägt war. Dies, da einerseits ein ungefährender Ertragsausfall ohne Erfahrungswerte angenommen werden musste und andererseits die Bestände an verfügbaren Reserven grösstenteils nicht bekannt waren. Bemängelt wurde ausserdem, dass die Passiven Rechnungsabgrenzungen zu hoch waren und eine Kontobereinigung falsch vorgenommen wurde.

In der Zwischenrevision zur Jahresrechnung 2021 prüfte die Finanzkontrolle, ob im BVU die Buchführung ordnungsmässig und korrekt für die zum Revisionszeitpunkt verbuchten Aufwände und Erträge (0801) ist. Die Ordnungsmässigkeit und Korrektheit konnte im Wesentlichen bestätigt werden. Bemängelt wurde allerdings, dass das Vertragsinventar nicht vollständig war. Zudem sah die Finanzkontrolle Verbesserungspotential im Zusammenhang mit der selbstständigen Erwerbstätigkeit von Personen und bezüglich der Rückerstattung von Weiterbildungskosten.

Als Revisionsstelle der Sondermülldeponie Kölliken haben die Finanzkontrollen der Kantone Aargau und Zürich die Jahresrechnung 2020 geprüft (0818). Die Finanzkontrolle hat ausserdem als Revisionsstelle die Jahresrechnung 2020 des Konsortiums Bärengaben nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision geprüft (0819).

AB 610 Raumentwicklung

Die Prüfung des Jahresberichts 2020 des Aufgabenbereichs 610 Raumentwicklung ergab (0789), dass der Jahresbericht aussagekräftig, plausibel, ordnungsgemäss und im Einklang mit den relevanten Vorgaben des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen dargestellt war.

AB 615 Energie

Die Prüfung des Jahresberichts 2020 (0790) zeigte Anpassungsbedarf bei drei Indikatoren. Alle Mängel konnten vor der definitiven Drucklegung bereinigt werden. Ansonsten war der Jahresbericht des Aufgabenbereichs 615 Energie aussagekräftig, plausibel, ordnungsgemäss und im Einklang mit den relevanten Vorgaben des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen dargestellt.

Kreditabrechnung 2014-0324 Förderprogramm Energie 2014 – 2016 (0867) - Der Grosse Rat hat mit GRB Nr. 2014-0324 vom 7. Januar 2014 einen Verpflichtungskredit für einen einmaligen Nettoaufwand von Fr. 7'200'000.- beschlossen. Zusammen mit den Globalbeiträgen

des Bundes betrug der Bruttokredit Fr. 14'000'000.-. Da sich die Ist-Projektkosten auf Fr. 10'758'091.40 beliefen resultierte eine Kreditunterschreitung von rund 23 %. Grund für diese hohe Unterschreitung waren Verschiebungen oder Sistierungen von Projekten. Aufgrund der langen Planungs- und Entscheidungsphase konnte der Zeitpunkt der Realisierung der finanzierten Projekte⁸ nur schwer vorhergesagt werden. Die Prüfungen haben ergeben, dass die Kreditabrechnung ordnungsgemäss und im Einklang mit den Vorgaben der relevanten Rechtsgrundlagen dargestellt worden ist.

AB 625 Umweltentwicklung

Beitragsprüfung im Bereich Natur und Landschaft (0732) - Die Finanzkontrolle beurteilte die Beitragsgewährung sowie das Beitragscontrolling und machte einen Follow-up zu vorgängigen Revisionen. Die Prüfung zeigte, dass die Gewährung und das Controlling der Beiträge strukturiert und zweckmässig waren. Die projektbezogene Dokumentation der Herleitung respektive Kalkulation der zugesicherten Beiträge war in einigen Fällen jedoch nicht dokumentiert. Die Follow-up Punkte von vorgängigen Revisionen wurden vollumfänglich umgesetzt.

Internes Kontrollsystem (0842) – Die Prüfung ergab, dass das interne Kontrollsystem gemäss der Weisung IKS erstellt wurde und die Ziele gemäss § 34 Abs. 3 VAF erreicht wurden. Die wesentlichen Geschäftsprozesse wurden identifiziert und dokumentiert. In zwei Bereichen sind allerdings die Prozesse noch zu aktualisieren respektive zu erstellen. Die Risikobeurteilungen wurden vorgenommen und die Kontrollmassnahmen definiert. Auch die jährliche Überwachung wurde vorgenommen. Allerdings wird die Prüfmethode "Wurzelstichprobe" nur bei rund 25 % der Prozesse zur Überwachung der Kontrollmassnahmen angewendet.

Kreditabrechnung HWS Surbtal (0863) - Der Grosse Rat hat mit GRB Nr. 2011-1564 vom 15. November 2011 für den Hochwasserschutz und die Längsvernetzung Surbtal einen Verpflichtungskredit für einen einmaligen Nettoaufwand von 4,9 Millionen Franken (Brutto 13,4 Millionen Franken) beschlossen. Es resultierte eine Kreditunterschreitung von rund 1.9 Millionen Franken (14.17 %). Die Abweichung ist durch die günstigere Vergabe der Bauarbeiten und das gute Projektmanagement von Projekt- und Bauleitung begründet. Die Prüfungen haben ergeben, dass die Kreditabrechnung ordnungsgemäss und im Einklang mit den Vorgaben der relevanten Rechtsgrundlagen dargestellt wurden.

AB 630 Umweltsanierung

Kreditabrechnung Investitionsbeiträge SMDK; Zwischenabrechnung Ende Gesamtsanierung per 31. Dezember 2020 (0866) - Bei der Sanierung der Sondermülldeponie Kölliken (SMDK) wurde Ende 2020 die finanzintensive Phase Gesamtsanierung abgeschlossen. Es folgt die Nachsanierungsphase. Der Anteil des Kantons Aargau an den Sanierungskosten wurde aus dem in 2004 bewilligten Verpflichtungskredit finanziert. Dieser Verpflichtungskredit wurde 2011 auf 282 Millionen Franken erhöht. Den auf die Periode 2005 – 2018 befristeten Verpflichtungskredit dehnte der Grosse Rat mit Beschluss vom 12. Dezember 2017 auf die Nachsorge aus und verlängerte ihn bis zum Abschluss aller Sanierungsarbeiten. Der Regierungsrat stellte 2017 mit Botschaft GR 17.280 in Aussicht, dass er 2021 eine Zwischenabrechnung erstellen und der Finanzkontrolle zur Prüfung unterbreiten werde. Die Zwischenabrechnung werde zusammen mit dem Prüfungsergebnis der zuständigen grossrätlichen Kommission zur Kenntnis

⁸ In den Bereichen Abwärmenutzung, Grossholzfeuerungen, Fernwärme und Pilotanlagen

gebracht. Die Finanzkontrolle stellte aufgrund ihrer Prüfungen fest, dass die Zwischenabrechnung des BVU per 31. Dezember 2020 zum Verpflichtungskredit SMDK ordnungsgemäss und im Einklang mit den Vorgaben der relevanten Rechtsgrundlagen und den Kreditbeschlüssen dargestellt worden ist. Allerdings stellte sie fest, dass das in der Zwischenabrechnung ausgewiesene Kostentotal von Fr. 235'629'162.61 sechs Positionen über insgesamt Fr. 5'868'177.75 beinhaltete, die irrtümlich dem Verpflichtungskredit belastet wurden. Die Korrektur wurde im Jahr 2021 vorgenommen.

AB 635 Verkehrsangebot

Regionalbus Lenzburg AG: Subventionsrechtliche Prüfung (gemeinsam mit der Eidgenössischen Finanzkontrolle EFK) (0684) – Die Abteilung Verkehr BVU bestellt gemeinsam mit dem Bund Leistungen des öffentlichen Verkehrs für den Raum Lenzburg bei der Regionalbus Lenzburg AG (RBL). Dafür werden jährlich sogenannte Angebotsvereinbarungen abgeschlossen. Nach den bundesrechtlichen Vorgaben hat ein Transportunternehmen mit abgeltungsberechtigten Verkehrsangeboten neben ihrer Finanzrechnung eine nach Sparten gegliederte Betriebskosten- und Leistungsrechnung zu führen. Die Revision wurde gemeinsam mit der Eidgenössischen Finanzkontrolle durchgeführt. Die Finanzkontrolle beurteilte, ob die Methodik und der Aufbau der Kosten- und Leistungsrechnung und die Spartenrechnung (insbesondere Nebengeschäfte und Nebenerlöse) nachvollziehbar waren. Die Finanzkontrolle konnte bestätigen, dass die Kosten- und Leistungsrechnung basierend auf den bundesrechtlichen Vorgaben transparent und korrekt dargestellt wird. Die Finanzkontrolle hielt jedoch fest, dass die gut funktionierenden Prozesse zur Kostenrechnung zu wenig dokumentiert waren. Es bestanden ausserdem einige Verrechnungen zwischen den Gruppengesellschaften und der RBL, welche nicht auf schriftlich festgehaltenen Grundlagen basierten. Die verrechneten Kosten erschienen jedoch insgesamt plausibel.

AB 640 Verkehrsinfrastruktur

Schwerpunktprüfung - Autobahnraststätten: Baurechtszinsen und Umsatzabgaben (0734)
Der Kanton Aargau ist Eigentümer der Autobahnraststätten in seinem Kantonsgebiet. Dies sind die Raststätten Würenlos, Kölliken Nord und Kölliken Süd. Er hat die Nutzung der entsprechenden Perimeter respektive Flächen im Baurecht an verschiedene Unternehmer vergeben. Dazu bestehen jeweils umfassende Baurechtsverträge. Es werden einerseits fixe Baurechtszinsen und andererseits variable Vergütungen (Abgabe auf Umsatz oder Vermietungsertrag) vereinbart. Die Finanzkontrolle beurteilte, ob die gemeldeten Umsätze den vertraglichen Bestimmungen entsprechen und überprüfte ob die Empfehlungen einer vorgängigen Revision umgesetzt wurden. Die Finanzkontrolle stellte fest, dass die Baurechtszinsen auf Grundlage der Baurechtsverträge vollständig und korrekt fakturiert wurden. Zudem wurden die von den Baurechtsnehmern gemeldeten Umsatzzahlen auf Basis der jeweiligen Baurechtsverträge grossmehrheitlich korrekt in Rechnung gestellt. Die Detailprüfung bei den Unternehmen hat jedoch ergeben, dass es geringfügige Abweichungen zugunsten wie auch zulasten des Kantons Aargau gegeben hat. Die Empfehlungen aus der vorgängigen Revision wurden nur teilweise umgesetzt. Im Jahr 2011 wurde empfohlen, die internen Kontrollen zu verstärken und die periodischen Umsatzmeldungen der Baurechtsnehmer mittels Einforderung von detaillierten Abrechnungsunterlagen regelmässig zu prüfen. Seit einer im Jahr 2014 durchgeführten Detailprüfung ist jedoch keine verstärkte institutionalisierte Kontrolle erfolgt.

Internes Kontrollsystem (0733) – Die Prüfung ergab, dass das interne Kontrollsystem gemäss der Weisung IKS erstellt wurde und die Ziele gemäss § 34 Abs. 3 VAF erreicht wurden. Die wesentlichen Geschäftsprozesse waren identifiziert und dokumentiert, die entsprechenden Prozessverantwortlichen wurden definiert. Es bestand jedoch Ergänzungsbedarf hinsichtlich der Vollständigkeit im Geschäftsprozessinventar. Die Abteilung führt neben dem IKS das IMS (Integrales Managementsystem), welches eine umfassende Dokumentation von abteilungsspezifischen Prozessen beinhaltet. Im Geschäftsprozessinventar fehlte grösstenteils die Verknüpfung zwischen IKS und IMS. Die Selbstbeurteilungen zu finanzrelevanten IT-Applikationen (ITGC) sind zudem noch nicht abgeschlossen. Diverse Prozesse sind noch zu aktualisieren. Die Überwachung mittels der Prüfmethode "Wurzelstichprobe" wurde nur bei rund 25 % der Prozesse angewendet. In der Berichterstattung ist zudem nicht ersichtlich, dass die Prozessbeschreibungen in diversen Bereichen noch zu aktualisieren sind. Die Empfehlungen wurden aufgenommen und werden umgesetzt.

Kreditabrechnung Zofingen IO K 233 Unterführung SBB (0862) - Der Grosse Rat hat mit GRB Nr. 2010-0435 vom 19. Januar 2010 einen Verpflichtungskredit für einen einmaligen Nettoaufwand von Fr. 5'539'000.- beschlossen. Zusammen mit den Beiträgen Dritter betrug der Bruttokredit inklusive Teuerung Fr. 13'816'772.61-. Es resultierte eine Kreditüberschreitung von rund 5.78 % beziehungsweise Fr. 799'171.36. Die Prüfungen haben ergeben, dass die Kreditabrechnung ordnungsgemäss und im Einklang mit den Vorgaben der relevanten Rechtsgrundlagen dargestellt worden ist. Die Mehrkosten sind hauptsächlich auf die Mehrmengen bei diversen Positionen, zusätzlichen Nagelwänden und Bauprovisionen sowie die höheren Landerwerbsentschädigungen zurückzuführen.

AB 645 Wald, Jagd und Fischerei

Internes Kontrollsystem (0804) - Das interne Kontrollsystem wurde aus Sicht der Finanzkontrolle im Wesentlichen gemäss der Weisung IKS erstellt. Es zeigte sich, dass die wesentlichen Geschäftsprozesse identifiziert und die entsprechenden Prozessverantwortlichen definiert wurden. Beanstandet hat die Finanzkontrolle, dass die IKS Dokumentation (Risikokontrollinventar, Prozessbeschreibung und Kontroll-Anweisungen) für den Prozess «Geltendmachung von Forderungen – Fakturierung» nur bedingt für den Aufgabenbereich 645 Wald, Jagd und Fischerei anwendbar ist, da dieser die Fakturierung nicht zentral über die Sektion Controlling und Rechnungswesen vornimmt und daher unterschiedliche Prozessabläufe und Kontrollen durchführt. Weiter wurde bezüglich der durchgeführten Überwachung empfohlen, die Methode «Wurzelstichprobe» häufiger anzuwenden. Die Empfehlungen wurden zur Umsetzung aufgenommen.

Kreditabrechnung - Naturschutzprogramm Wald, 4. Etappe (0864) - Der Grosse Rat bewilligte mit Beschluss Nr. 2013-2351 vom 5. März 2013 für die vierte Etappe (2014-2019) des Naturschutzprogramms Wald einen Verpflichtungskredit für einen einmaligen Nettoaufwand von Fr. 9.7 Mio. (Brutto Fr. 11.4 Mio.) Als Folge der Leistungsanalyse reduzierte der Grosse Rat den Verpflichtungskredit mit Beschluss Nr. 2014-0687 auf einen Bruttoaufwand von Fr. 8.8 Mio. Die Kreditunterschreitung von rund 24 % beziehungsweise Fr. 2'133'836.67 begründet sich hauptsächlich durch kostengünstigere Verträge im Bereich Nutzungsverzicht und weniger aufwendigen Arbeiten für die Wiederherstellung und Aufwertung von Spezialreservaten. Zudem konnte die 2014 erstmals vollzogene Aufteilung zwischen den Erstinvestitionen (Einrichtung von Reservaten und Ersteingriffe) im Rahmen des Kredits und dem Unterhalt (Globalbudget) noch nicht mit ausreichender Genauigkeit berechnet werden.





Tätigkeit der Finanzkontrolle

2.1 Zweck und Aufgaben der Finanzkontrolle

Die Tätigkeit der Finanzkontrolle basiert auf dem Gesetz über die Finanzkontrolle (GFK; SAR 612.200). Gemäss diesem gewährleistet die Finanzkontrolle die *unabhängige Überprüfung* der Führung des Finanzhaushalts durch die Behörden. Dabei wird unterschieden zwischen den *ständigen Aufgaben* (verschiedene Prüfungsarten) und den *weiteren Aufgaben* (insbesondere Sonderprüfungen und Beratungen). Bei den Prüfungsarten unterscheidet die Finanzkontrolle zwischen den Revisionsarten Jahresrechnungsprüfung, Jahresberichtsprüfung, Schwerpunktprüfung (inklusive IT-Prüfung), Kreditabrechnungsprüfung, Prüfung von Revisionsstellenmandaten und Sonderprüfungen. Die Beratungsaufgabe der Finanzkontrolle umfasst die Erstellung von Mitberichten und die Beantwortung von Fragen, die seitens der Geprüften gestellt werden.

2.1.1 Jahresrechnungsprüfung

Eine Kernaufgabe der Finanzkontrolle ist die Prüfung der Rechnungsführung und Rechnungslegung des Grossen Rats und des Regierungsrats; des Parlamentsdiensts, der kantonalen Verwaltung und der Gerichte (§ 7 Abs. 1 Lit a) bis d) GFK). Dazu wird die *Ordnungsmässigkeit der Buchführung und der Rechnungslegung der Kantonsbuchhaltung*, gestützt auf die Vorgaben des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) und den darauf basierenden Folgeerlassen, beurteilt. Bei diesen Prüfungen stützt sich die Finanzkontrolle zudem auf die Ausführungen im Handbuch über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (HAF) ab. Die Prüfung des Jahresberichts mit Jahresrechnung des Kantons Aargau erfolgt in Übereinstimmung mit den *Schweizer Prüfungsstandards (PS)*.

2.1.2 Jahresberichtsprüfung

Gemäss § 8 Abs. 1 Lit a) gehört zu den ständigen Aufgaben der Finanzkontrolle die Prüfung der dem Grossen Rat unterbreiteten Jahresberichte und Jahresrechnung. In einem *4-Jahresrhythmus* überprüft die Finanzkontrolle detailliert den *Jahresbericht jedes Aufgabenbereichs*. Es wird dabei beurteilt, ob dieser aussagekräftig, plausibel, ordnungsgemäss und im Einklang mit den relevanten Vorgaben des GAF dargestellt ist.

2.1.3 Schwerpunktprüfung

Zu den ständigen Aufgaben der Finanzkontrolle gehören gemäss § 8 Abs. 1 Lit. b) bis d) GFK, neben den Jahresrechnungs- und Jahresberichtsprüfungen, die Prüfung des internen Kontrollsystems (IKS), die Vornahme von Schwerpunktprüfungen (System-, Programm- und Projekt-

prüfungen u.ä.) und allfällige Prüfungen im Auftrag des Bundes. Schwerpunktprüfungen umfassen insbesondere *Rechnungsführungs-, Ordnungs- und Rechtmässigkeits- sowie Wirtschaftlichkeitsprüfungen*.

2.1.4 Kreditabrechnungsprüfung

Gemäss § 26 Abs. 1 des Dekrets über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF) sind die Schlussabrechnungen der vom Grossen Rat mit Einzelvorlage beschlossenen Verpflichtungskredite von der Finanzkontrolle zu prüfen und von der für den Vollzug eines Aufgabenbereichs zuständigen Instanz zu genehmigen.

2.1.5 Revisionsstellenmandat

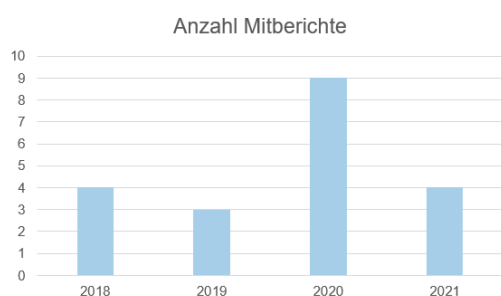
Gemäss § 7 Abs. 1 Lit. g) kann die Finanzkontrolle durch Gesetz oder Dekret als Revisionsstelle beauftragt werden. Ausserdem können gemäss Lit. h) desselben Artikels Personen und Organisationen die Finanzkontrolle als Revisionsstelle beauftragen. Die Abwicklung der Revisionsstellenmandate erfolgt in der Regel nach dem *Schweizer Standard zur eingeschränkten Revision*. Die Einschränkung bezieht sich auf den Prüfungsumfang. Dieser fällt gegenüber einer *ordentlichen Revision* deutlich geringer aus.

2.1.6 Sonderprüfung

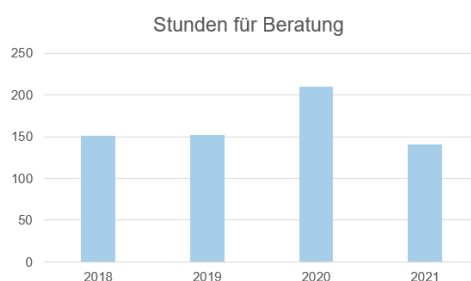
Die Finanzkontrolle nimmt gemäss § 9 Abs. 1 Lit. b) GFK *Sonderprüfungen im Auftrag* von parlamentarischen Untersuchungskommissionen, der für die Finanzkontrolle zuständigen Kommission des Grossen Rats oder deren Ausschusses gemäss § 12 Abs. 1, der übrigen ständigen Kommissionen und des Büros des Grossen Rats, des Regierungsrats, der Justizleitung, der Departemente oder der Staatskanzlei wahr.

2.1.7 Beratungen / Mitberichte

Zu den weiteren Aufgaben gemäss § 9 Abs. 1 GFK gehört die Beratungstätigkeit der Finanzkontrolle. Diese Aufgabe nimmt sie zum Beispiel durch die Teilnahme an Mitberichtsverfahren wahr. In den Jahren 2017 bis 2019 und auch im Jahr 2021 waren es jeweils drei bis vier Mitberichte, welche von der Finanzkontrolle verfasst wurden. Im Jahr 2020 wurde die Finanzkontrolle zu 9 Mitberichtsverfahren eingeladen. Die Beratungsstunden waren daher im Jahr 2020 aussergewöhnlich hoch. Im Jahr 2021 liegen diese wieder auf dem *Niveau der Jahre zuvor*.



Grafik 1:
Anzahl Mitberichte im Mehrjahresvergleich



Grafik 2:
Beratungsstunden im Mehrjahresvergleich

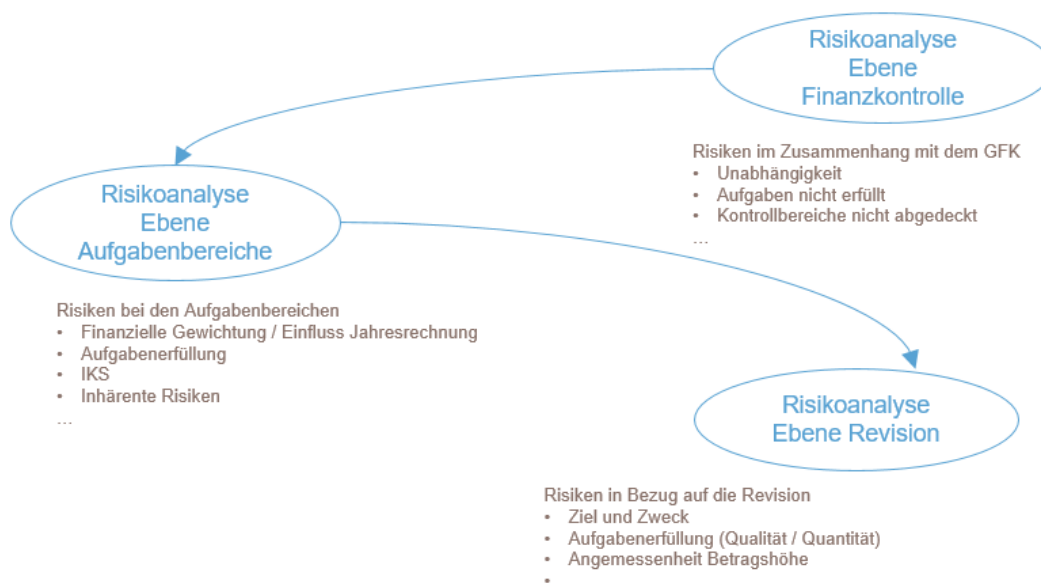
2.2 Stellung und Organisation der Finanzkontrolle

2.2.1 Unabhängigkeit der Finanzkontrolle

Die Finanzkontrolle ist administrativ dem DFR beigeordnet, arbeitet aber direkt zusammen mit den von ihr kontrollierten Personen und Behörden. Zudem verkehrt die Leiterin der Finanzkontrolle direkt mit dem Büro des Grossen Rats, der Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen (KAPF) beziehungsweise deren Finanzkontrollausschuss, dem Regierungsrat, der Staatskanzlei sowie der Justizleitung. Im Rahmen der Haushaltsführung hat die Finanzkontrolle ihren Aufgaben- und Finanzplan, den Entwurf des Budgets und den Jahresbericht dem Regierungsrat zu übermitteln, welcher diese unverändert dem Grossen Rat, allenfalls mit Bemerkungen und abweichenden Anträgen, weiterleitet. Die Finanzkontrolle sorgt für eine geeignete Organisation und legt ihr jährliches Kontrollprogramm selbständig und unabhängig fest (§2 Abs. 3 GFK). *All dies garantiert die nötige Unabhängigkeit der Finanzkontrolle.*

2.2.2 Risikomanagement der Finanzkontrolle

Bei der Bestimmung des Prüfungsumfangs und der Prüfungstiefe orientiert die Finanzkontrolle sich an der Risikolage (§ 6 GFK). Die Finanzkontrolle erledigt daher ihre Aufgaben risikoorientiert. Dieses Vorgehen erfordert Risikoanalysen aus verschiedenen Blickwinkeln. Entsprechend werden Risikoanalysen auf Ebene Finanzkontrolle, auf Ebene der zu prüfenden Aufgabenbereiche (Kontrollbereiche) und auf Revisionsebene vorgenommen.



Grafik 3: Die Risikoanalysen auf verschiedenen Ebenen

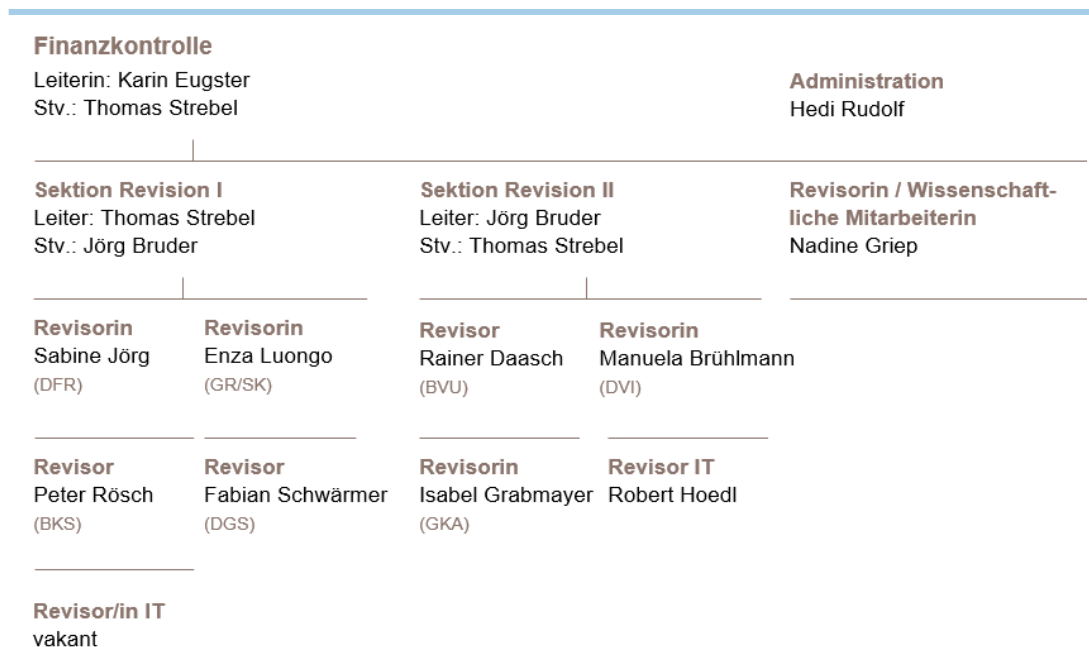
Die *Risikoanalyse auf Finanzkontrollebene* basiert auf dem gesetzlichen Auftrag gemäss GFK, in welchem unter anderem der Zweck, die Stellung, die Organisation, die Aufgabe und der Geschäftsverkehr der Finanzkontrolle geregelt sind. Das Gesamtrisiko der Finanzkontrolle ist abgedeckt, wenn in allen Kontrollbereichen, alle Aufgaben der Finanzkontrolle in der korrekten Art und Weise bearbeitet sind.

Bei der *Risikoanalyse auf Ebene der Aufgabenbereiche* werden die qualitativen und quantitativen Risiken aller Aufgabenbereiche beurteilt. Im *Jahr 2021* hat die Finanzkontrolle die Risikoanalyse auf Ebene der Aufgabenbereiche *komplett überarbeitet*. Die Mandatsverantwortlichen beurteilten die Aufgabenbereiche ihres Zuständigkeitsbereichs unter 13 verschiedenen Aspekten wie Organisation, relevante Rechtsgrundlagen, Aufgaben, IKS, IT-Umfeld, frühere Revisionen etc. Es wurde evaluiert, welches die relevanten Risiken in den beurteilten Bereichen sind. Nach dieser qualitativen Risikobewertung wurde eine quantitative Bewertung unter Berücksichtigung der Aufwände und Erträge der jeweiligen Aufgabenbereiche vorgenommen. Im Ergebnis resultierte eine Risikogewichtung pro Aufgabenbereich. Welcher Aufgabenbereich in den darauffolgenden vier Jahren welcher Anzahl Schwerpunktprüfungen unterzogen wird, entscheidet sich aufgrund dieser neu erstellten Risikoanalyse auf Aufgabenbereichsebene. Mit diesem Vorgehen stellt die Finanzkontrolle sicher, dass die zur Verfügung stehenden Ressourcen risikoorientiert eingesetzt werden.

Werden Revisionen geplant, wird eine *Risikoanalyse auf Ebene Revision* durchgeführt. Dies dient dazu festzulegen, welche Risiken bei der Prüfung abzudecken sind.

2.2.3 Organisation und Organigramm der Finanzkontrolle

Die Finanzkontrolle verfügt per 31. Dezember 2021 über 11 Stellen. Davon waren im Geschäftsjahr 2021 durchschnittlich *10,44 Stellen durch insgesamt 13 Personen besetzt*. Per 1. Januar 2022 wurde der Finanzkontrolle eine zusätzliche Stelle im Bereich der IT Revision bewilligt. Die Departements-Zuständigkeiten und die Organisationsstruktur der Finanzkontrolle stellen sich daher per 1. Januar 2022 wie folgt dar:



Grafik 4: Organigramm der Finanzkontrolle per 1. Januar 2022

Zehn Mitarbeitende der Finanzkontrolle sind als *zugelassene Revisionsexpertinnen oder zugelassene Revisionsexperten* und eine Mitarbeitende ist als *zugelassene Revisorin* im öffentlichen

Revisionsregister der Revisionsaufsichtsbehörde eingetragen. Diese Zulassung berechtigt zur Erbringung von eingeschränkten respektive ordentlichen Revisionen gemäss Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG; SR 221.302).

2.2.4 Finanzkontrolldelegation

Die *Finanzkontrolldelegation* (FKD) setzt sich gemäss § 12 Abs. 3 GFK aus dem für die Finanzkontrolle zuständigen Ausschuss der KAPF (Finanzkontrollausschuss), dem Vorsteher des DFR und der Leiterin der Finanzkontrolle zusammen. Der FKD haben im Berichtsjahr angehört:

- *Stefan Huwyl*, Muri, Präsident der FKD, Präsident der Kommission Aufgabenplanung und Finanzen (KAPF)
- *Christoph Hagenbuch*, Oberlunkhofen, Mitglied der KAPF
- *Flurin Burkard*, Waltenschwil, Mitglied der KAPF
- *Regierungsrat Dr. Markus Dieth*, Vorsteher Departement Finanzen und Ressourcen
- *Karin Eugster*, Leiterin Finanzkontrolle

Hauptaufgabe der FKD ist die *Behandlung der Prüfungsergebnisse* der Finanzkontrolle. Zu diesem Zweck erhalten die Mitglieder der FKD die Revisionsberichte mit integrierter Stellungnahme der Geprüften. Die FKD traf sich im Berichtsjahr zu fünf Sitzungen. Standardtraktanden waren jeweils die Kurzberichterstattung über die Revisionen und die Behandlung von Pendenzen. Umfangreichere Beratungen erforderten jeweils die Revisionen mit einer grossen Anzahl an Empfehlungen. Zu einzelnen Revisorergebnissen verlangte die FKD zusätzliche Informationen von Departementsleitungen.

Eine *Pendenz* der FKD aus dem Jahr 2020 wurde im Jahr 2020 an zwei und im Jahr 2021 an vier FKD-Sitzungen behandelt. Es geht dabei um eine Beanstandung der Finanzkontrolle welche vom betroffenen Departement bestritten wird beziehungsweise deren Mängelbehebung nicht im Sinne der Finanzkontrolle erfolgt ist. Gemäss dem § 15 Abs. 2 GFK hat die Finanzkontrolle im Auftrag der FKD dem Regierungsrat den Antrag gestellt, das betroffene Departement zur Mängelbehebung im Sinne der Finanzkontrolle zu beauftragen. Der Regierungsrat ist diesem Antrag nicht gefolgt. In Rücksprache mit der FKD wird die Finanzkontrolle im Jahr 2022 gemäss § 15 Abs. 3 GFK einen entsprechenden Antrag an die Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen stellen.

Anlässlich der FKD-Sitzung vom März wurde ausserdem die Berichterstattung über die Tätigkeit der Finanzkontrolle des Jahrs 2020 vorgestellt. Im April wurde der Bericht der Finanzkontrolle über die Prüfung des Jahresberichts mit Jahresrechnung 2020 und der Jahresbericht des AB 810 'Finanzaufsicht' behandelt sowie im Oktober das Budget 2022 des AB 810 Finanzaufsicht beraten.

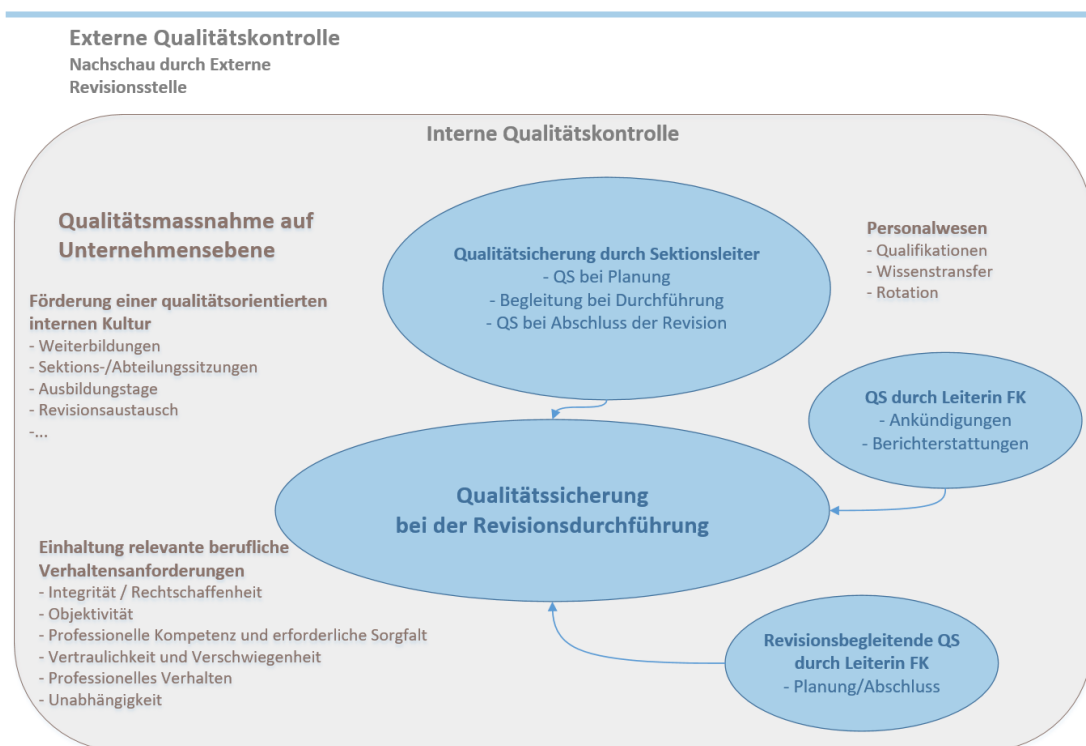
2.2.5 Fachgremien und Arbeitsgruppen

Die Finanzkontrolle ist Mitglied des *Schweizerischen Verbands für Interne Revision* (SVIR). Im SVIR sind die internen Revisionsstellen der bedeutendsten privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlichen Unternehmungen sowie von Verwaltungen mit Sitz in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein zusammengeschlossen. Weiter ist die Finanzkontrolle aktives Mit-

glied der *Fachvereinigung der Finanzkontrollen* sowie der Schweizerischen Konferenz der Finanzkontrollen und wirkt in verschiedenen *Arbeitsgruppen* mit (Finanzaufsicht, Öffentlicher Verkehr, IT Audit, Steuern und nationaler Finanzausgleich, Personal, Sozialversicherungen). Zudem verstärkt sie durch ihr Mitwirken die Subkommission des öffentlichen Sektors von *EXPERTSuisse*, dem Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand. Die Leiterin der Finanzkontrolle ist ausserdem Mitglied im Audit Committee der Universität Zürich. Die Tätigkeit in solchen Fachgremien, beziehungsweise die daraus resultierenden Synergien, dienen der fachlichen Weiterentwicklung der Mitarbeitenden und der Finanzkontrolle als Ganzes.

2.3 Qualitätssicherung

Ziel einer guten, funktionierenden Qualitätssicherung ist es, angemessen Gewähr dafür zu bieten, dass von allen Mitarbeitenden sowohl die fachlichen Normen als auch die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften eingehalten werden. Die Qualitätssicherung soll gewährleisten, dass die von der Finanzkontrolle herausgegeben Berichte sachgerecht sind. Im Grundsatz kann unterschieden werden zwischen der *internen und der externen Qualitätskontrolle*. In der Grafik 5 wird die Qualitätssicherung bei der Finanzkontrolle bildlich dargestellt.



Grafik 5: Bildliche Darstellung der Qualitätssicherung

2.3.1 Interne Qualitätskontrolle

Bei der internen Qualitätskontrolle der Finanzkontrolle kann unterschieden werden zwischen derjenigen auf *Unternehmensebene* und derjenigen bei der *Revisionsdurchführung*. Der «International Standard on Quality Control 1» beschreibt die Grundsätze und Massnahmen zur Qualitätssicherung in Prüfungsunternehmen. Dieser ISQC 1 wurde auf schweizerische Verhältnisse

angepasst und ist in den Schweizer Prüfungsstandards (PS) als QS-1⁹ dargelegt. Die Finanzkontrolle hält die Vorgaben von QS-1 ein. Dazu wurden verschiedene Qualitätssicherungsmaßnahmen auf *Unternehmensebene* eingeführt um eine qualitätsorientierte interne Kultur zu fördern. Auch wurde im Handbuch der Finanzkontrolle festgehalten, welches die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen sind. Im Bereich des Personalwesens wurden ebenfalls verschiedene Massnahmen verabschiedet. Periodisch (maximal nach 7 Jahren) wird die Departments-Zuständigkeit der Revisionsleitenden gewechselt, um die notwendige Unabhängigkeit sicherzustellen. Anlässlich der monatlichen Sektions- und Abteilungssitzungen werden organisatorische und fachliche Punkte thematisiert und diskutiert. Jährlich werden zwei bis drei interne Fortbildungsseminare organisiert. Die Erreichung der notwendigen Arbeitsqualität wird anlässlich der jährlichen Zielerreichungsgespräche (Dialog) beurteilt.

Es existieren ebenfalls verschiedene Qualitätssicherungsmaßnahmen bei der *Revisionsdurchführung*. So werden die Planung, die Arbeitspapiere und die Berichte sämtlicher Revisionen einer Qualitätssicherung nach dem Vier-Augen-Prinzip durch den Sektionsleiter unterzogen. Alle Ankündigungen und Revisionsberichte werden zusätzlich durch die Leiterin der Finanzkontrolle beurteilt. Jeweils rund 10 Revisionen werden aufgrund von Risikoüberlegungen ausserdem einer revisionsbegleitenden Qualitätssicherung durch die Leiterin der Finanzkontrolle unterzogen. Dabei werden unter anderem auch die Arbeitspapiere noch einmal kritisch gesichtet.

2.3.2 Externe Qualitätskontrolle

Gemäss § 5 GFK beauftragt der Regierungsrat, nach Anhörung des Finanzkontrollausschusses, eine externe Revisionsstelle mit der *Prüfung des Jahresberichts der Finanzkontrolle* und mit deren periodischen *Qualitätskontrolle und Leistungsbeurteilung*. Entsprechend hat die Finanzkontrolle des Kantons Zürich im April 2021 die Jahresrechnung und den Jahresbericht 2020 der Finanzkontrolle Aargau geprüft und ist dabei zu folgenden Ergebnissen gelangt: «*Gemäss unserer Beurteilung entsprechend die Buchführung und die Jahresrechnung den finanzrechtlichen Vorgaben. Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresbericht 2020 für den AB 810 'Finanzaufsicht' in allen wesentlichen Aspekten aussagekräftig, plausibel, ordnungsgemäss und im Einklang mit den relevanten Vorgaben des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) dargestellt ist*».

Ausserdem hat die Finanzkontrolle des Kantons Zürich eine Nachschau (Qualitätskontrolle) durchgeführt. Diese Nachschau ist darauf ausgerichtet, der Finanzkontrolle Aargau hinreichende Sicherheit darüber zu verschaffen, dass die Regelungen und Massnahmen des Qualitätssicherungssystems wirksam funktionieren. Insgesamt gelangt die Revisionsstelle dabei zu einer positiven Gesamtbeurteilung der Revisionstätigkeit der Finanzkontrolle Aargau, in dem sie bestätigte, dass keine wesentlichen Mängel hinsichtlich der Qualitätssicherung bestehen.

2.4 Zufriedenheitsumfrage im Jahr 2021

Im Jahr 2021 führte die Finanzkontrolle bei den Geprüften eine Zufriedenheitsumfrage durch. Ziel war es, eine Rückmeldung über die Arbeit der Finanzkontrolle zu erhalten und somit Verbesserungspotential zu erkennen. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen dazu genutzt werden,

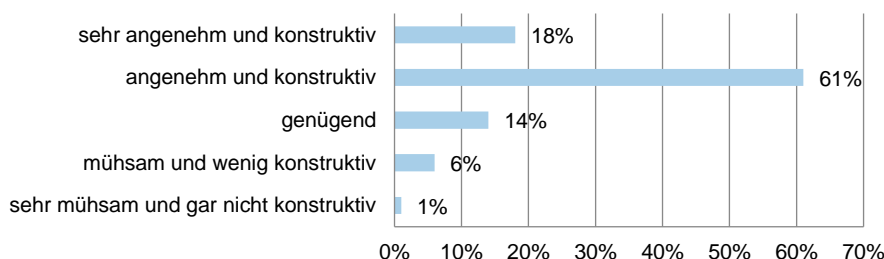
⁹ Schweizer Standard zur Qualitätssicherung 1

die Leistung der Finanzkontrolle zu optimieren und weiter zu entwickeln. Teilnehmerkreis dieser anonymen Umfrage waren die direkten Revisions-Ansprechpartner der letzten zwei Jahre. Das sind in erster Linie Generalsekretäre/innen, Abteilungsleitende, Sektionsleitende und Finanzverantwortliche. Insgesamt 111 Personen wurden zur Umfrage eingeladen. 80 Personen (72 %) haben den Fragebogen im Juli/August 2021 ausgefüllt.

2.4.1 Darin sind wir schon gut

Es ist sehr erfreulich, in den folgenden 5 Themenbereichen positive Rückmeldungen erhalten zu haben:

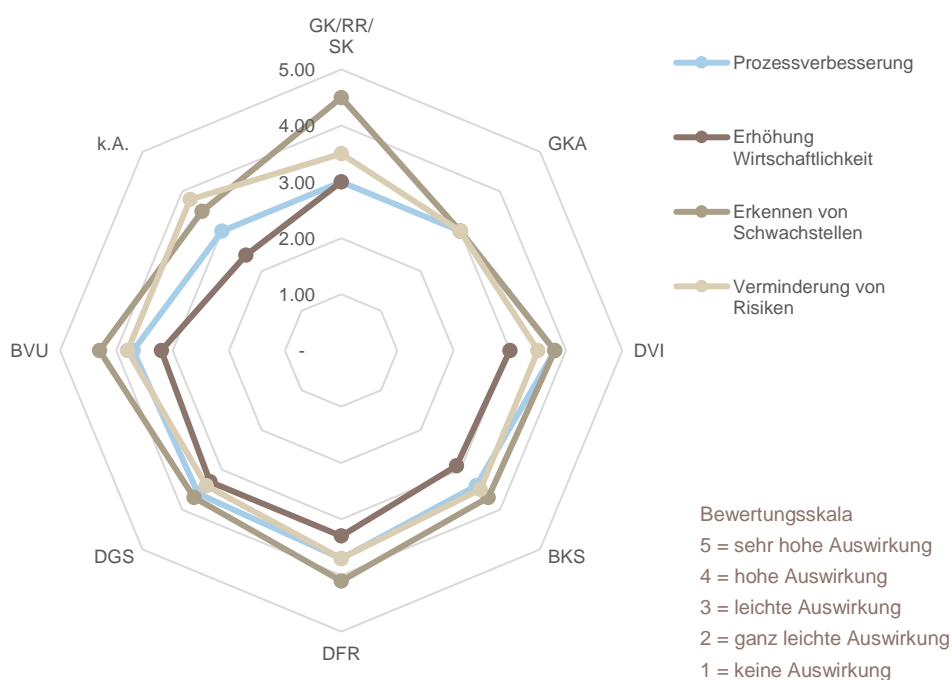
- 63 % der Befragten beurteilten die *Unabhängigkeit* der Finanzkontrolle als sehr gut, 26 % beurteilten sie als gut. Nur gerade 1 % der Beurteilenden befand die Unabhängigkeit als mangelhaft oder ungenügend. Bei diesem sehr gewichtigen Aspekt hat die Finanzkontrolle demnach äussert gute Noten erhalten.
- 60 % beurteilen die *Fachkompetenz* der Finanzkontrollmitarbeitenden als gut und 19 % sogar als sehr gut. Niemand beurteilte diese als mangelhaft oder sogar ungenügend. Die Fachkompetenz ist für eine qualitativ hochstehende Revision von entscheidender Bedeutung. Es ist daher ein grosses Anliegen der Finanzkontrolle, diese guten Werte mit interner und externer Aus- und Weiterbildung auf diesem sehr guten Niveau zu erhalten.
- Bei der *Methodenkompetenz* sind 20 % der Teilnehmenden der Meinung, dass diese sehr gut ist und 61 % beurteilen diese als gut. Nur gerade 1 % der Befragten diagnostizierten ein "mangelhaft". Die stetig professionalisierten Methoden der Finanzkontrolle werden von den Geprüften demnach positiv beurteilt. Dies zeigt, dass der eingeschlagene Weg der fortlaufenden Verbesserung beibehalten werden muss.
- Die *Prüfungsergebnisse* werden gemäss dem Umfrageergebnis *zeitnah besprochen*. 53 % gaben das Urteil "gut" und 40 % sogar das Urteil "sehr gut" ab. Lediglich 1 % befand diesen Befragungspunkt als "ungenügend".
- Insgesamt befanden 61 % der Teilnehmenden die *Zusammenarbeit* als angenehm und konstruktiv, 18 % bezeichneten diese sogar als sehr angenehm und konstruktiv. Nur gerade 1 % befand die Zusammenarbeit als sehr mühsam und gar nicht konstruktiv. Dass das Urteil zur Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle positiv ausfällt ist insbesondere auch darum erfreulich, da es die Vision der Finanzkontrolle ist, auf Augenhöhe mit den geprüften Stellen zu kooperieren.



Grafik 6: Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle

Die Befragten konnten mitteilen in welchem Departement sie arbeiten. 11 Personen machten dazu keine Angabe (k.A.). Da die restlichen Umfrageteilnehmenden diese Information preis gaben, konnten sämtliche Auswertungen auch auf Departementsebene herunter gebrochen werden. Die Grafik 7 zeigt an einem Beispiel auf, dass die Departemente sehr ähnliche Sichtweisen hatten. Insgesamt wurden bei der Umfrage *keine departementale "Ausreisser"* identifiziert.

Bei der Frage, welche *Auswirkungen die Revisionen auf ihre Abteilung* hatten, konnte mit der Skala 5 = sehr hohe Auswirkung und 1 = keine Auswirkung geantwortet werden. Die untenstehende Grafik zeigt, dass am Höchsten der Effekt eingeschätzt wird, dass die Finanzkontrolle hilft, *Schwachstellen zu erkennen* (Mittelwert von 3.83). Ebenfalls relativ hoch, mit einem Mittelwert von 3.53, wird das *Vermindern von Risiken* und mit einem Mittelwert von 3.4 das *Verbessern der Prozesse* eingeschätzt. Weniger hoch (Mittelwert 3.01) wird beurteilt, dass die Finanzkontrolle hilft, die *Wirtschaftlichkeit zu erhöhen*. Insgesamt ist festzustellen, dass die Revisionen der Finanzkontrollen zu leichten bis hohen Veränderungen in der Verwaltung führen.



Grafik 7: Auswirkungen der Revision

2.4.2 Hier schauen wir genauer hin

Ein Ziel der Umfrage war die Identifikation vom Verbesserungspotential bei der Finanzkontrolle. Folgende Bereiche kristallisierten sich diesbezüglich heraus:

- Die *Kommunikation* wird von 65 % der Befragten als gut und von 14 % sogar als sehr gut beurteilt. Jedoch immerhin 21% der Teilnehmenden gaben die Note "befriedigend". In diesem Bereich gibt es zum Teil also noch Verbesserungspotential. Die Finanzkontrolle will sich daher dem Thema Kommunikation annehmen.
- Bei der *zeitlichen Beanspruchung* meinten 20 % der Umfrageteilnehmenden, dass diese optimal und 48 % waren der Ansicht, dass diese zufriedenstellend sei. Immerhin 26 %

sind der Meinung, dass die zeitliche Beanspruchung hoch respektive 6 % der Befragten befand, dass diese zu hoch sei. Natürlich liegt es gewissermassen in der Natur der Sache, dass die Finanzkontrolle die kostbaren und häufig sehr knappen Zeitressourcen der Geprüften beanspruchen muss. Dennoch möchte die Finanzkontrolle der Fragestellung, wie diese in Zukunft allenfalls mehr geschont werden könnten, Aufmerksamkeit widmen.

- Die Auswertung der schriftlich formulierten Feedbacks ergab, dass ein Thema, welches die Befragten beschäftigt, das Thema des *Prüffokus* ist. Daher möchte sich die Finanzkontrolle mit der Fragestellung der Risikoorientierung / Wesentlichkeit / Verhältnismässigkeit auseinandersetzen.
- Ein weiterer Betrachtungsgegenstand den die Finanzkontrolle erkunden möchte ist die *Zusammenarbeit / die Arbeitsbeziehung mit den Geprüften*. In diesem Bereich gibt es verschiedenste Aspekte, die zu berücksichtigen sind. Eine Auseinandersetzung mit dieser Thematik ist ebenfalls für das Jahr 2022 geplant.

2.5 Auswertungen zum Jahr 2021

2.5.1 Finanzielles

Die Rechnung 2021 der Finanzkontrolle schliesst mit Aufwendungen von 1,979 Millionen Franken, Einnahmen von 0,178 Millionen Franken und einem Globalbudgetsaldo von 1,8 Millionen Franken ab. Gegenüber dem Budget ist dies eine *Unterschreitung von rund Fr. 186'000.-*. Dies ist vor allem auf zwei, während mehrerer Monate unbesetzte Stellen zurückzuführen.

2.5.2 Revisionen im 2021

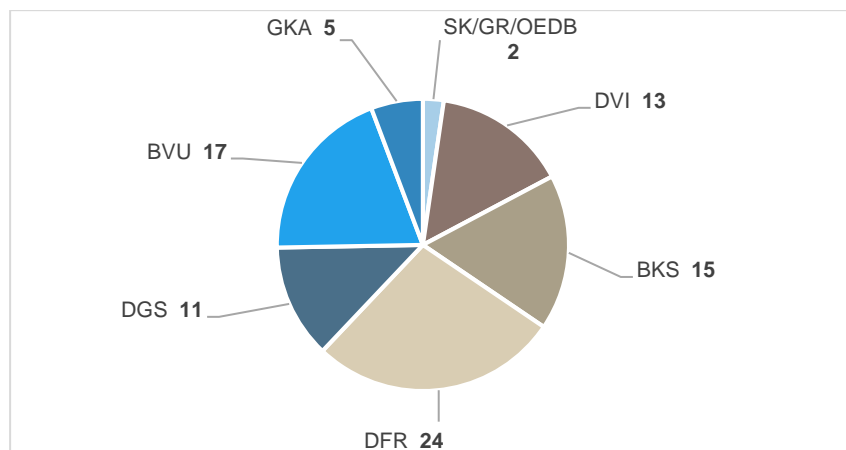
Insgesamt führte die Finanzkontrolle im Berichtsjahr *87 Revisionen* durch. Die Tabelle 1 zeigt die Revisionsarten nach Kontrollbereichen für das Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr auf.

Jahr 2021 (2020)	SK/ GR/ OEDB	DVI	BKS	DFR	DGS	BVU	GKA	Total
Jahresrechnungsprüfungen	1 (1)	2 (2)	2 (2)	4 (4)	2 (2)	2 (2)	1 (1)	14 (14)
Jahresberichtsprüfungen	1 (0)	2 (2)	2 (2)	2 (1)	2 (1)	2 (3)	0 (1)	10 (10)
Schwerpunktprüfungen	0 (1)	6 (7)	7 (11)	11 (10)	4 (3)	6 (4)	4 (1)	38 (37)
Kreditabrechnungen	0 (0)	0 (3)	1 (0)	4 (0)	0 (0)	5 (5)	0 (1)	10 (9)
Sonderprüfungen	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (3)	0 (0)	0 (0)	0 (3)
Revisionsstellenmandate	0 (0)	3 (3)	4 (4)	3 (4)	3 (3)	2 (2)	0 (1)	15 (17)
Total 2021 (Total 2020)	2 (2)	13 (17)	15 (19)	24 (19)	11 (12)	17 (16)	5 (5)	87 (90)

Tabelle 1: Anzahl Revisionen nach Kontrollbereichen mit Vorjahresvergleich

Die nächste Grafik stellt die Anzahl Revisionen, unterteilt nach den Departementen, der Staatskanzlei/Grosser Rat/Datenschutz und Gerichte Kanton Aargau dar. Es wird erkennbar, dass

sich die Anzahl der Revisionen relativ gleichmässig auf die verschiedenen Departemente aufteilt. Einzig im Departement Finanzen und Ressourcen wurden in 2021 mehr Revisionen als üblich durchgeführt, da mehr Kreditabrechnungen zur Prüfung eingereicht wurden.



Grafik 8: Anzahl Revisionen nach Departementen, der Staatskanzlei/Grosser Rat/Datenschutz und Gerichte Kanton Aargau

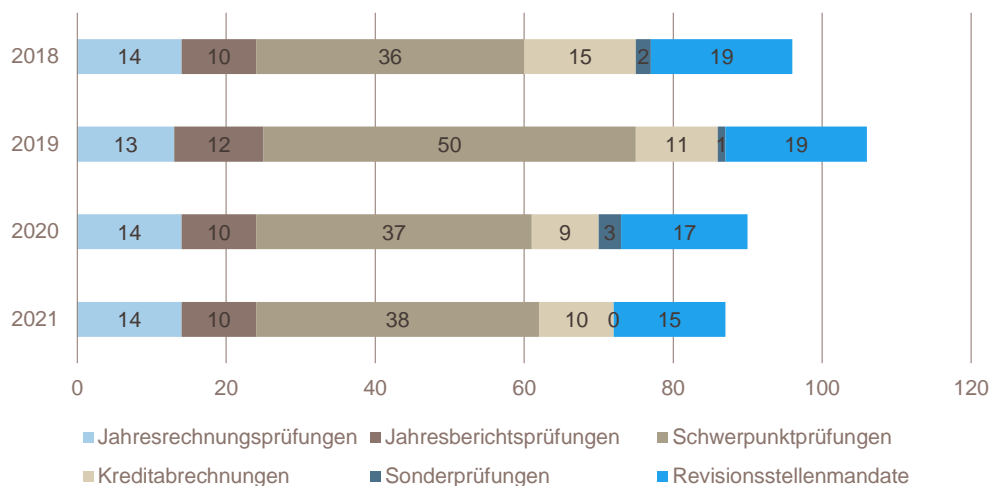
Die ursprüngliche Planung 2021 sah die Durchführung von 105 Revisionen vor. Weitere 7 Revisionen wurden bereits im Jahr 2020 gestartet, konnten aber erst im Berichtsjahr beendet werden. Zudem wurden Kreditabrechnungen der Finanzkontrolle zur Prüfung vorgelegt und es wurden situationsbedingt im laufenden Jahr zusätzliche Schwerpunktprüfungen (insbesondere Prüfung im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie) eröffnet. So wurden total 15 zusätzliche Revisionen durchgeführt, welche ursprünglich nicht geplant waren. Insgesamt 39 Revisionen mussten ins Jahr 2022 verschoben und eine Prüfung annulliert werden. Es wurden von der Finanzkontrolle im Berichtsjahr somit 87 Revisionen erledigt. Dies liegt unter der ursprünglichen Zielsetzung und ergibt einen *Erledigungsgrad von 83 % (VJ 91 %)*.

	Anzahl Revisionen 2021	Anzahl Revisionen 2020
Ursprünglich geplante Revisionen	105	99
Im Vorjahr begonnene und im Berichtsjahr erledigte Revisionen	7	22
Zusätzliche Revisionen im Berichtsjahr	15	6
Ins Folgejahr verschobene Revisionen	-39	-36
Annullierte Revisionen	-1	-1
Durchgeführte Revisionen	87	90

Tabelle 2: Anpassung Revisionsplanung im Vorjahresvergleich

2.5.3 Revisionen im Mehrjahresvergleich

Der Mehrjahresvergleich der durchgeführten Revisionen nach Revisionsarten zeigt nachfolgendes Bild:



Grafik 9: Anzahl Revisionen nach Revisionsarten im Vierjahresvergleich

Die Anzahl der Jahresrechnungs- und der Jahresberichtsprüfungen sowie der Revisionsstellenmandate bleibt relativ stabil. Grössere Schwankungen sind bei den Schwerpunktprüfungen und der Prüfung von Kreditabrechnungen zu verzeichnen. Je mehr Kreditabrechnungen zur Prüfung eingereicht werden, desto weniger Ressourcen stehen für Schwerpunktrevisionen zur Verfügung. Die Anzahl und der Umfang von Sonderprüfungen haben ebenfalls einen wesentlichen Einfluss auf die Ressourcen, welche für Schwerpunktrevisionen zur Verfügung stehen. Jährlich sind zwei bis drei Sonderprüfungen zu erwarten. Im Jahr 2021 wurden keine Sonderprüfungen beauftragt.

2.5.4 Stellenentwicklung, Risikoabdeckung und Projekte

Die Entwicklung der durchschnittlichen Stellenbesetzung und die Risikoabdeckung, die damit erreicht wird, sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

	2018	2019	2020	2021
Durchschnittliche Stellenbesetzung	10.00	10.39	9.78	10.44
Anzahl Revisionen pro 100 %-Stelle	9.52	10.20	9.20	8.33
Risikoabdeckung	42.53 %	48.08 %	41.88 %	41.64 %
Risikoabdeckung pro 100 %-Stellen	4.25 %	4.63 %	4.28 %	3.99 %

Tabelle 3: Stellenentwicklung und Risikoabdeckung im Mehrjahresvergleich

Die Anzahl der durchgeführten Revisionen pro 100 %-Stelle war in der Vergangenheit relativ stabil. Im Jahr 2021 ist dieser Wert jedoch tiefer als in den vergangenen Jahren. Aufgrund der Covid-19-Pandemie musste auch im Jahr 2021 zu einem Grossteil auf Prüfungen vor Ort verzichtet werden. Dies führte zu einem gewissen Effizienzverlust. Hauptgrund für die tiefen Werte ist jedoch die Durchführung von verschiedenen Projekten, welche mit den vorhandenen internen Ressourcen vorangetrieben wurden:

- Seit 1. August 2018 ist die Richtlinie *Aktenführung und Archivierung* in Kraft. Der Regierungsrat hat die Departemente und die Staatskanzlei damit beauftragt, diese umzusetzen. Den Projektauftrag dafür initiierte die Finanzkontrolle für sich selber im Jahr 2020. Die dafür eingesetzte interne Projektgruppe erarbeitete im Jahr 2021 eine Ordnerstruktur, welche vom Staatsarchiv im April 2021 geprüft und genehmigt wurde. Um einen erfolgreichen Übergang von der alten zur neuen Ordnerstruktur zu schaffen, wurde eine "Überleitung" erarbeitet und die Mitarbeitenden der Finanzkontrolle geschult. In einem weiteren Schritt wurde die Archivierungswürdigkeit der verschiedenen Daten der Finanzkontrolle durch das Staatsarchiv verabschiedet. Die digitale Datenbereinigung aber auch die Bereinigung des physisch vorhandenen Archivs wurde von der Finanzkontrolle im dritten Quartal 2021 durchgeführt. Dem Staatsarchiv wurden daraufhin 122.8 Laufmeter physische Akten zur Ablieferung angeboten. Nach Begutachtung durch das Staatsarchiv wurde der Grossteil des Aktenangebots vernichtet. Die übrigen Dokumente ca. 10 Laufmeter wurden als archivierungswürdig beurteilt und dem Staatsarchiv abgeliefert.
- Die von den Mitarbeitenden zusammengeführten Verbesserungsvorschläge im Zusammenhang mit der *Digitalen Transformation* der Finanzkontrolle wurden von einem Projektteam bearbeitet. Zur Evaluation eines neuen Revisionstools wurden verschiedene Prozessschritte durchgeführt. Es wurde ein Projektideenantrag und ein Projektinitialisierungsauftrag zur Definition von Nutzen und Zielen des Projekts formuliert. Die Projektmitglieder und deren Rolle wurden festgelegt und die geforderte Schutzbedarfs- und Rechtsgrundlagenanalyse erarbeitet. Aufwändig war die Definition der Anforderungen an das neue Revisionstool. 6 Anbieter wurden zur Beantwortung des Anforderungsprofils (RFI – Request for Information) eingeladen. Bei der anschliessenden Bewertung der erhaltenen Antworten und den Detailpräsentationen kristallisierte sich eine Lösung mit zwei Anbietern heraus.
- Die *Risikoanalyse auf Ebene der Aufgabenbereiche* wurde unter grossem Einsatz sämtlicher Mitarbeitenden der Finanzkontrolle neu erarbeitet. Weitere Informationen dazu sind zu finden in Kapitel 2.2.2 dieses Tätigkeitsberichts.
- Auch die Durchführung einer *Zufriedenheitsumfrage* und die Auswertung der erhaltenen Informationen beanspruchte interne Ressourcen. Die wesentlichen Resultate werden in Kapitel 2.4 dieses Berichts wiedergegeben.
- Weitere Projekte waren die *Überarbeitung des Handbuchs der Finanzkontrolle* sowie die *Erneuerung der Homepage*.

2.5.5 Durchschnittliche Revisionszeit pro Revisionsart im Mehrjahresvergleich

Nicht jede Revisionsart benötigt die gleichen zeitliche Ressourcen. Die nachstehende Tabelle zeigt die durchschnittliche Anzahl investierter Tage pro Revisionsart im Mehrjahresvergleich:

	2018	2019	2020	2021
Jahresrechnungsprüfung	18	18	20	25
Jahresberichtsprüfungen	5	5	5	6
Schwerpunktprüfungen	23	18	21	20
Kreditabrechnungen	6	3	4	5
Sonderprüfungen	25	94	21	0
Revisionsstellenmandate	6	6	7	7

Tabelle 4: Durchschnittliche Revisionszeit pro Revisionsart in Tagen im Mehrjahresvergleich

Bei den meisten Prüfungsarten bleibt die durchschnittliche Revisionszeit relativ stabil. Deutlich höherer Revisionsaufwand ist bei den Jahresrechnungsprüfungen entstanden. Gründe dafür waren insbesondere die Einarbeitung von neuen Mitarbeitenden während dieser Revisionen und ein höherer Prüfungsaufwand bei der Bewertung von Rückstellungen für Covid-19-Pandemie Massnahmen.

2.6 Ausblick

2.6.1 Projekte

Im Jahr 2021 wurden an mehreren internen Projekten gearbeitet, welche auch im Jahr 2022 noch deutliche Ressourcen beanspruchen werden:

- Wie bereits in Kapitel 2.5.4 aufgezeigt ist beim Projekt der *Digitale Transformation* geplant, das bisherige Revisionstool abzulösen. Für das Jahr 2022 bedeutet dies verschiedenste Aktivitäten. Nachdem der definitive Entscheid gefällt ist, sind Verträge auszuarbeiten und die notwendigen Abklärungen zur Informationssicherheit zu treffen. Die bisherigen Revisionsprozesse sind zu analysieren und mit dem neuen System in Einklang zu bringen. Diverse Einführungsaktivitäten (Datenübernahmen, Systemkonfigurationen, Tests) sind durchzuführen und schliesslich sind die Mitarbeitenden zu schulen, bevor das neue System im Jahr 2023 eingeführt werden kann.
- Beim Projekt der *Aktenführung und Archivierung* ist als nächstes die Erarbeitung und Festlegung von neuen Organisationsvorschriften und die Schulung der Mitarbeitenden geplant. Offen ist noch die Einführung einer "Aufbewahrungsplattform" zur Aktenführung. Erst mit dem Vorhandensein einer entsprechenden Software können sämtliche Vorgaben der regierungsrätlichen Richtlinie "Aktenführung und Archivierung" erfüllt werden. Die Finanzkontrolle hofft diesbezüglich auf eine kantonsweite Lösung, welche zurzeit evaluiert wird.
- Basierend auf der im Jahr 2021 durchgeführten *Zufriedenheitsumfrage* wird die Finanzkontrolle sich mit den Themen Kommunikation, zeitliche Beanspruchung, Prüffokus und Zusammenarbeit/Arbeitsbeziehung mit den Geprüften auseinandersetzen. Geplant ist, diese Bereiche anlässlich der Ausbildungstage der Finanzkontrolle zu bearbeiten.

2.6.2 Herausforderungen im neuen Geschäftsjahr

Die Anstellung eines neuen Mitarbeitenden im Bereich der IT Revision könnte für die Finanzkontrolle eine Herausforderung werden. Bis Ende Februar blieben zwei Stellenausschreibungen leider erfolglos. Der Fachkräftemangel, insbesondere auch im IT-Bereich, zeigt seine Konsequenzen.

"Kommen Sie wieder ins Büro!" heisst im Intranet die Devise, nachdem die Homeoffice-Empfehlung gefallen ist. Es gilt auch für die Finanzkontrolle nun den Weg zurück zur "Normalität" zu finden, nach dem Aufheben der Massnahmen gegen die Covid-19-Pandemie. Geplant ist, mehrheitlich die Revisionen wieder bei den Geprüften vor Ort durchzuführen.

Herausfordernd könnte ausserdem sein, die in Kapitel 2.6.1 erwähnten Projekte erfolgreich weiter und gleichzeitig alle geplanten Revisionen durchzuführen. Die Mitarbeitenden der Finanzkontrolle zeigen grossen Einsatz, um die beschriebenen Herausforderungen erfolgreich zu meistern.





Übersicht über die Revisionen 2021

3.1 Grosser Rat, Gerichte, Datenschutz

AB	Rev. Art	Revisionstitel	Gewichtung	Nr.	Details
	JR	Jahresrechnungsprüfung 2020 Gerichte Kanton Aargau	▲	0796	6
710	SP	Gerichte Kanton Aargau: Internes Kontrollsystem	▲	0876	6
710	SP	Bezirksgericht Laufenburg: Internes Kontrollsystem	▲	0830	6
710	SP	Bezirksgericht Rheinfelden: Internes Kontrollsystem	▲	0873	6
710	SP	Bezirksgericht Zurzach: Internes Kontrollsystem	●	0874	6

3.2 Regierungsrat, Staatskanzlei

AB	Rev. Art	Revisionstitel	Gewichtung	Nr.	Details
	JR	Jahresrechnungsprüfung 2020 Staatskanzlei	●	0793	6
120	JB	Zentrale Stabsleistungen: Jahresbericht 2020	▲	0783	6

● keine Empfehlung ▲ Empfehlungen abgegeben ■ hervorgehobene Revision

AB – Aufgabenbereich, JR - Jahresrechnung, JB - Jahresbericht, SP - Schwerpunktprüfung, KR - Kreditabrechnung, RM - Revisionsstellenmandat

3.3 Departement Volkswirtschaft und Inneres

AB	Rev. Art	Revisionstitel	Gewichtung	Nr.	Details
	JR	Jahresrechnungsprüfung 2020 Departement Volkswirtschaft und Inneres	▲	0802	7
	JR	Zwischenrevision Jahresrechnung 2021	▲	0803	7
	RM	Revisionsstellenmandat Eidgenössische Spielbankenkommission (ESBK)	●	0820	7
	RM	Revisionsstellenmandat Jugendheim Aarburg	●	0821	-
	RM	Revisionsstellenmandat des Vereins GERES-Community	●	0817	7
	SP	Zentrale Dienstleistungen und Projekte: AB 200 Härtefallmassnahmen gemäss § 1 Abs. 1 lit. g) der Sonderverordnung 2 zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19 Pandemie	■	0792	7 / 4
	SP	Zentrale Dienstleistungen und Projekte: AB 200 Härtefallmassnahmen gemäss § 1 Abs. 1 lit. g) der Sonderverordnung 2 zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19 Pandemie; Recht- und Ordnungsmässigkeit der Entscheide	■	0861	8 / 4
225	SP	Migration und Integration; Personalbereich	▲	0831	9
235	SP	Register und Personenstand; Personalbereich	▲	0832	9
235	SP	Register und Personenstand; Beurteilung des internen Kontrollsystems	▲	0846	9
240	JB	Gemeindeaufsicht und Finanzausgleich; Jahresbericht 2020	▲	0791	10
245	SP	Standortförderung; Internes Kontrollsystem	▲	0694	10
250	JB	Strafverfolgung; Jahresbericht 2020	▲	0785	10

● keine Empfehlung ▲ Empfehlungen abgegeben ■ hervorzuhebende Revision

AB – Aufgabenbereich, JR - Jahresrechnung, JB - Jahresbericht, SP - Schwerpunktprüfung, KR - Kreditabrechnung, RM - Revisionsstellenmandat

3.4 Departement Bildung, Kultur und Sport

AB	Rev. Art	Revisionstitel	Gewichtung	Nr.	Details
	JR	Jahresrechnungsprüfung 2020 Departement Bildung, Kultur und Sport	▲	0794	10
	JR	Zwischenrevision Jahresrechnung 2021	▲	0795	10
	RM	Revisionsstellenmandat Zentrum für Demokratie Aarau (ZDA)	●	0808	11
	RM	Revisionsstellenmandat Karl Herr Stiftung	●	0809	11
	RM	Revisionsstellenmandat der Aargauischen Kulturstiftung Pro Argovia	●	0810	11
	RM	Revisionsstellenmandat Swisslos-Sportfonds	▲	0728	11
310	SP	Volksschule; Rechnungsführungsprüfung sowie Rechts- und Ordnungsmässigkeitsprüfung der Aufsicht über die Schulen	▲	0742	11
310	SP	Volksschule; Schule Obersiggenthal: Recht- und Ordnungsmässigkeitsprüfung bei der Anstellungsbehörde im Bereich Personalaufwand Lehrpersonen	▲	0741	11
315	JB	Sonderschulung, Heime und Werkstätten; Jahresbericht 2020	▲	0784	12
315	SP	Sonderschulung, Heime und Werkstätten; Internes Kontrollsystem	▲	0826	12
315	SP	Sonderschulung, Heime und Werkstätten; Recht- und Ordnungsmässigkeitsprüfung im Bereich Personalaufwand Lehrpersonen der Heilpädagogischen Schulen (HPS)	▲	0824	12
320	SP	Berufsbildung und Mittelschule; Recht- und Ordnungsmässigkeitsprüfung im Bereich interkantonalen Lastenausgleich Berufsfachschulvereinbarung (BFSV) und Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an Bildungsgängen der höheren Fachschulen (HFSV)	▲	0825	13
325	SP	Hochschulen; Rechnungsführungsprüfung sowie Recht- und Ordnungsmässigkeitsprüfung im Bereich Ausbildungsbeiträge	▲	0827	13
340	SP	Kultur; Ordnungsmässigkeit der Gesuchsbearbeitung, der Beitragszahlung und des Beitragscontrollings beim Swisslos-Fonds	▲	0738	14
340	KR	Kultur; Schlussabrechnung Verpflichtungskredit MA Legionärspfad Betrieb	●	0879	14
340	SP	Kultur; Bachelorarbeit im Zusammenhang mit Ausfallentschädigungen an Kulturschaffende	■	-	14 / 4

● keine Empfehlung ▲ Empfehlungen abgegeben ■ hervorzuhobende Revision

AB – Aufgabenbereich, JR - Jahresrechnung, JB - Jahresbericht, SP - Schwerpunktprüfung, KR - Kreditabrechnung, RM - Revisionsstellenmandat

3.5 Departement Finanzen und Ressourcen

AB	Rev. Art	Revisionstitel	Gewichtung	Nr.	Details
	JR	Bericht über die Prüfung des Jahresberichts mit Jahresrechnung 2020 des Kantons Aargau	●	0780	4
	JB	Prüfung Vorabdruck des Jahresberichts mit Jahresrechnung 2020 des Kantons Aargau	▲	0805	4
	JR	Jahresrechnungsprüfung 2020 Departement Finanzen und Ressourcen	▲	0797	15
	JR	Zwischenrevision Jahresrechnung 2021	▲	0806	15
	RM	Revisionsstellenmandat Aargauische Landwirtschaftliche Kreditkasse ALK	●	0812	15
	RM	Bericht zum Kanton Aargau gemäss DBG Art 104 a und der Richtlinie der ESTV	▲	0811	15
	RM	Revisionsstellenmandat Ergänzender Bericht der Revisionsstelle des Swisslos-Fonds des Kanton Aargau	▲	0729	15
410	JB	Finanzen; Jahresbericht 2020	▲	0786	15
410	SP	Finanzen; ELBA Applikation	●	0761	16
415	SP	Statistik; Internes Kontrollsystem	▲	0837	17
420	SP	Personal; Lohnvergleichsanalyse	●	0829	17
425	JB	Steuern; Jahresbericht 2020	▲	0782	17
425	SP	Steuern; Direkte Bundessteuer; Abrechnung und Ablieferung; Rechnungsführungs-, IKS- sowie Ordnungsmässigkeits- und Rechtmässigkeitsprüfung	●	0645	17
425	SP	Steuern; Beurteilung der Ordnungs- und Rechtmässigkeit von Korrekturen bereits definitiv veranlagter Steuererklärungen von Natürlichen Personen	■	0644	17 / 5
425	SP	Steuern; Follow-up Prüfung im Bereich Grundstückschätzung	▲	0833	18
425	SP	Steuern; Follow-up Prüfung im Bereich Wertschriftenbewertung	▲	0859	19
425	SP	Steuern; VERANA – Applikation	▲	0851	19
425	KR	Steuern; Verpflichtungskredit Informatikprojekt VERANA, Erneuerung der Fachapplikation "Veranlagung natürliche Personen"	▲	0865	20
430	KR	Immobilien; Verpflichtungskredit Kantonsschule Wettingen; Ergänzung der Sportinfrastruktur	▲	0781	20

● keine Empfehlung ▲ Empfehlungen abgegeben ■ hervorzuhebende Revision

AB – Aufgabenbereich, JR - Jahresrechnung, JB - Jahresbericht, SP - Schwerpunktprüfung, KR - Kreditabrechnung, RM - Revisionsstellenmandat

AB	Rev. Art	Revisionstitel	Gewichtung	Nr.	Details
430	KR	Immobilien; Verpflichtungskredit Standort Bildungsgang Sozialpädagogik HF der Höheren Fachschule Gesundheit und Soziales (HFGS)	▲	0868	20
430	KR	Immobilien; Verpflichtungskredit Strassenverkehrsamt Schafisheim; Verwaltungsgebäude; Gesamtsanierung	▲	0773	20
435	SP	Informatik; Zentrales Identity- und Accessmanagement (IAM)	▲	0763	21
440	SP	Landwirtschaft; Internes Kontrollsystem	▲	0838	21
440	SP	Landwirtschaft; Rechnungsführungsprüfung sowie Recht- und Ordnungsmässigkeitsprüfung im Bereich Strukturverbesserung und Raumnutzung	▲	0836	21

3.6 Departement Gesundheit und Soziales

AB	Rev. Art	Revisionstitel	Gewichtung	Nr.	Details
	JR	Jahresrechnungsprüfung 2020 Departement Gesundheit und Soziales	▲	0798	21
	JR	Zwischenrevision Jahresrechnung 2021	▲	0799	21
	RM	Revisionsstellenmandat Regionales Heilmittelinspektorat der Nordwestschweiz (RHI NW, Basel)	●	0813	21
	RM	Revisionsstellenmandat des Vereins Aargauer Netzwerk Alter	●	0814	21
	RM	Bericht über tatsächliche Feststellungen der Clearingstelle des Kantons Aargau	▲	0815	21
510	JB	Soziale Sicherheit; Jahresbericht 2020	▲	0787	22
510	SP	Soziale Sicherheit; Tutoris- Applikation	▲	0767	22
515	SP	Betreuung Asylsuchende; Follow-up Prüfung	▲	0839	23
535	SP	Gesundheitsversorgung; Jahresbericht 2020	▲	0788	23
535	SP	Gesundheitsversorgung; Recht- und Ordnungsmässigkeitsprüfung im Bereich Spitalrechnung	●	0748	23
540	SP	Militär- und Bevölkerungsschutz; Internes Kontrollsystem	▲	0749	23

● keine Empfehlung ▲ Empfehlungen abgegeben ■ hervorgehobene Revision

AB – Aufgabenbereich, JR - Jahresrechnung, JB - Jahresbericht, SP - Schwerpunktprüfung, KR - Kreditabrechnung, RM - Revisionsstellenmandat

3.7 Departement Bau, Verkehr und Umwelt

AB	Rev. Art	Revisionstitel	Gewichtung	Nr.	Details
	JR	Jahresrechnungsprüfung 2020 Departement Bau, Verkehr und Umwelt	▲	0856	24
	JR	Zwischenrevision Jahresrechnung 2021	▲	0801	24
	RM	Revisionsstellenmandat Sondermülldeponie Kölliken	●	0818	24
	RM	Revisionsstellenmandat Konsortium Bärengaben	●	0819	24
610	JB	Raumentwicklung; Jahresbericht 2020	●	0789	24
615	JB	Energie; Jahresbericht 2020	▲	0790	24
615	KR	Energie; Kreditabrechnung Förderprogramm Energie 2014-2016	●	0867	24
625	SP	Umweltentwicklung; Beitragsprüfung im Bereich Natur und Landschaft	▲	0732	25
625	SP	Umweltentwicklung; Internes Kontrollsystem	▲	0842	25
625	KR	Umweltentwicklung; Kreditabrechnung HWS Surb, Surbtal	▲	0863	25
630	KR	Umweltsanierung; Investitionsbeiträge SMDK; Zwischenabrechnung Ende Gesamtsanierung per 31. Dezember 2020	▲	0866	25
635	SP	Verkehrsangebot; Regionalbus Lenzburg AG; Subventionsrechtliche Prüfung (gemeinsam mit der Eidgenössischen Finanzkontrolle EFK)	▲	0684	26
640	SP	Verkehrsinfrastruktur; Autobahnraststätten; Baurechtszinsen und Umsatzabgabe	▲	0734	26
640	SP	Verkehrsinfrastruktur; Internes Kontrollsystem	▲	0733	27
640	KR	Verkehrsinfrastruktur; Kreditabrechnung Zofingen IO K 233 Unterführung SBB	●	0862	27
645	SP	Wald, Jagd und Fischerei; Beurteilung des internen Kontrollsystems	▲	0804	27
645	KR	Wald, Jagd und Fischerei; Kreditabrechnung Naturschutzprogramm Wald, 4. Etappe	▲	0864	27

● keine Empfehlung ▲ Empfehlungen abgegeben ■ hervorgehobene Revision

AB – Aufgabenbereich, JR - Jahresrechnung, JB - Jahresbericht, SP - Schwerpunktprüfung, KR - Kreditabrechnung, RM - Revisionsstellenmandat

Impressum

Herausgeber

Finanzkontrolle Kanton Aargau
5000 Aarau
www.ag.ch/finanzkontrolle

Gestaltungskonzept

fischer.d, Grafikdesign SGD, Würenlingen

Fotografie

René Röheli, Baden

Copyright

© 2021 Kanton Aargau